

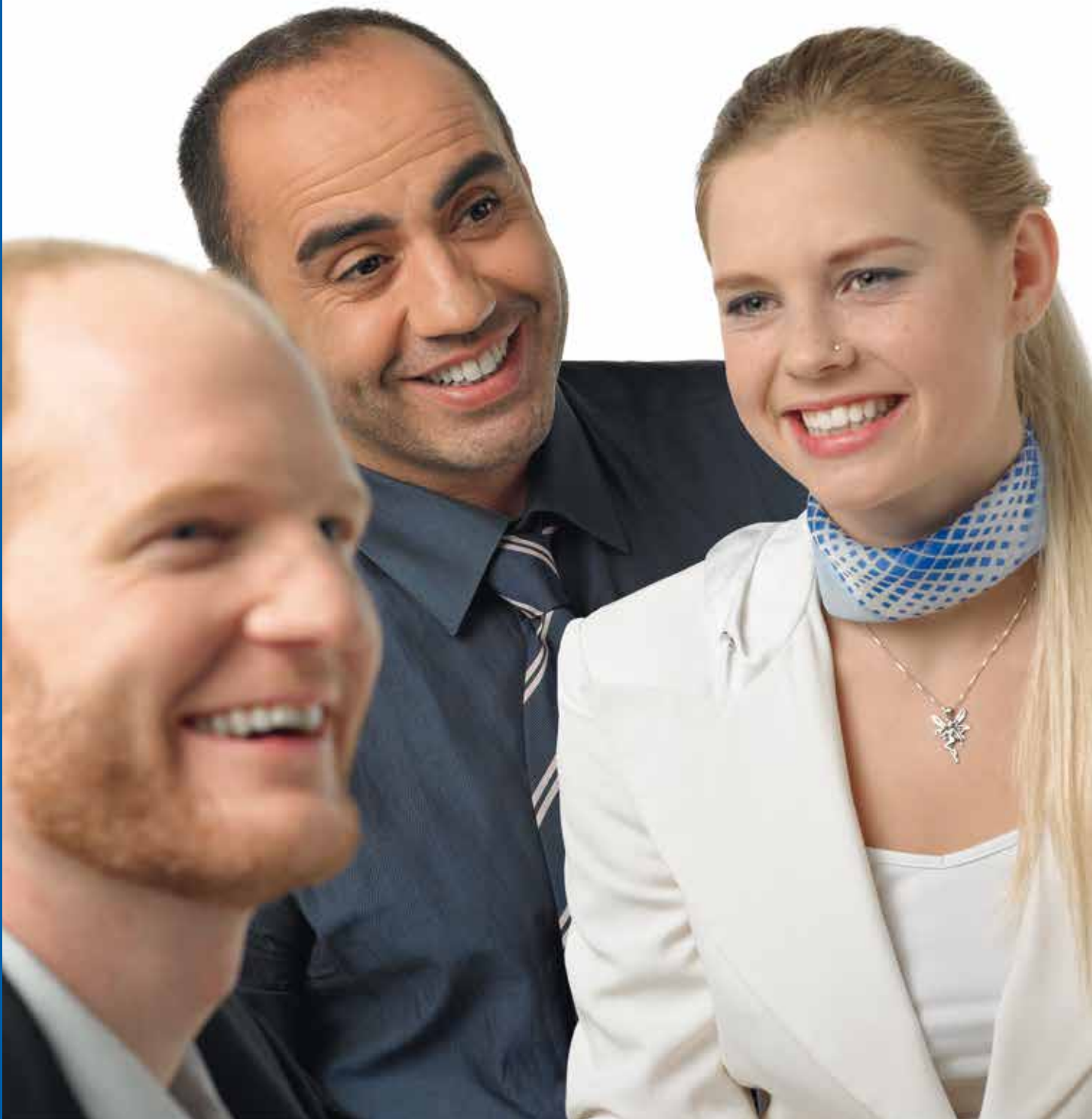


Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz

Informationen zur Personenfreizügigkeit



Impressum

- Herausgeber: Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten EDA
Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
Taubenstrasse 16, 3003 Bern
www.eda.admin.ch/europa
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Migration BFM
Quellenweg 6, 3003 Bern
www.bfm.admin.ch
- Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Effingerstrasse 31, 3003 Bern
www.seco.admin.ch
- Konzept: Zoebeli Communications AG, Bern
- Layout und Gestaltung: Oliver Slappnig, Herrenschwanden
- Fotos: Titelseite: Christoph Grünig, Biel
Porträtaufnahmen: S. 9, 19: Croci & du Fresne, Worblaufen;
S. 11, 15, 23: Beat Märki, Winterthur
Porträtttexte: Stand Mai 2013
- Bestellungen: Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Bundespublikationen
www.bundespublikationen.admin.ch
Bestellnummer: 201.349.D
- Fachkontakt: Information DEA
Tel.: +41 (0)31 322 22 22
E-Mail: europa@eda.admin.ch

Diese Publikation ist auch auf Französisch, Italienisch und Englisch erhältlich und kann unter www.eda.admin.ch/europa/publikationen in elektronischer Form bezogen werden.

Bern, 2013

Inhalt

Einleitung	4
Personenfreizügigkeit: das Wichtigste in Kürze	5
– Worum geht es?	5
– Wen betrifft das Abkommen?	5
– Übergangsbestimmungen	6
– Was sind die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit?	8
– Welche Bereiche berührt das Abkommen nicht?	8
Einreise	10
Erwerbstätige	10
– Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10
– Selbstständigerwerbende	13
– Grenzgängerinnen und Grenzgänger	14
– Dienstleistungserbringer	16
– Die Bewilligungen im Überblick	17
Nichterwerbstätige	18
– Studierende	18
– Touristen und Kurgäste	20
Arbeitssuche	20
Stellenvermittlung	20
Familiennachzug	20
Anerkennung von Berufsqualifikationen, Zeugnissen und Berufsausweisen	21
Steuern	22
Soziale Sicherheit	22
– Koordinierung der Sozialversicherungssysteme	22
– Kurzübersicht über die schweizerischen Versicherungen	24
Erwerb von Immobilien in der Schweiz	24
Nützliche Adressen und Websites	25

Für Schweizerinnen und Schweizer, die in der EU leben und arbeiten möchten, gibt es ebenfalls eine Broschüre zum Personenfreizügigkeitsabkommen (www.bundespublikationen.admin.ch, Bestell-Nr. 201.348.D, 201.348.F, 201.348.I).

Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Lauftext für die einzelnen Personenkategorien in der Regel nur die männliche Form verwendet. Die Aussagen gelten aber selbstverständlich auch für die Vertreterinnen der jeweiligen Personengruppe.

Einleitung

Im Sommer 1999 unterzeichneten die Europäische Union mit ihren Mitgliedstaaten und die Schweiz sieben bilaterale Abkommen – darunter auch das Abkommen über den freien Personenverkehr. Das Abkommen ist seit dem 1. Juni 2002 in Kraft. Infolge der EU-Erweiterung am 1. Mai 2004 um zehn Mitgliedstaaten wurde es durch ein Protokoll ergänzt. Dieses regelt die schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit mit den neuen EU-Staaten und ist am 1. April 2006 in Kraft getreten. Nach dem EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 wurde das Abkommen durch ein weiteres Protokoll ergänzt, das am 1. Juni 2009 in Kraft getreten ist. Im Zuge der EU-Erweiterung auf Kroatien verhandeln die Schweiz und die EU die Ausdehnung dieses Abkommens auf den neuen Mitgliedsstaat.

Durch das Freizügigkeitsabkommen können EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz vereinfacht eine Arbeit aufnehmen und sich hier niederlassen. Das Recht des freien Personenverkehrs beinhaltet Regeln zur Koordination der Sozialversicherungssysteme und zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen und wird ergänzt durch Regelungen zur begrenzten Erbringung von Dienstleistungen.

Um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz vor der Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schützen, haben Bundesrat und Parlament flankierende Massnahmen beschlossen. Diese sind seit dem 1. Juni 2004 in Kraft und wurden sukzessive verstärkt und optimiert.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen helfen, sich einen ersten Überblick über die rechtliche Situation zu verschaffen.

Personenfreizügigkeit: das Wichtigste in Kürze

Worum geht es?

Mit der Personenfreizügigkeit gelten für EU-Bürger und Schweizer nach Übergangsfristen weitgehend die gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen – sowohl in der Schweiz als auch in der EU. EU-Bürger, die sich in der Schweiz aufhalten, dürfen gemäss dem Prinzip der Inländerbehandlung nicht diskriminiert werden. Konkret haben sie in der Schweiz das Recht:

- auf geografische und berufliche Mobilität (d. h., sie können in der Schweiz jederzeit den Wohnort, den Arbeitsort und die Stelle wechseln);
- auf gleiche Arbeitsbedingungen;
- auf koordinierten Sozialversicherungsschutz;
- auf gleiche steuerliche und soziale Vergünstigungen im Fall einer Erwerbstätigkeit (Spezialtarife im öffentlichen Verkehr, Wohnförderung usw.);
- selbstständigerwerbend zu sein;
- während einer beschränkten Zeit Dienstleistungen zu erbringen;
- auf Anerkennung von Berufsqualifikationen im Hinblick auf die Zulassung zu einer reglementierten Erwerbstätigkeit;
- auf Familiennachzug;
- auf Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen;
- unter gewissen Bedingungen im Land zu bleiben, auch wenn sie nicht mehr erwerbstätig sind (sogenanntes Verbleiberecht);
- unter gewissen Bedingungen Immobilien zu erwerben.

Das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU sieht die Erteilung von langfristigen (für fünf Jahre) und kurzfristigen Aufenthaltsbewilligungen (für bis zu einem Jahr) vor. Die Bewilligung wird erneuert, wenn die betreffende Person weiterhin einer Beschäftigung nachgeht.

Erwerbstätige

Sowohl Arbeitnehmer als auch Selbstständigerwerbende haben im jeweiligen Vertragsstaat (Schweiz oder EU-/EFTA-Mitgliedstaat) das Recht auf Einreise, Aufenthalt und Arbeitsaufnahme. Einschränkungen bestehen während der Übergangsfristen.

Nichterwerbstätige

Auch nicht erwerbstätige Personen wie Rentner und Studierende haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt, sofern sie krankenversichert sind und über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, sodass sie nicht der Sozialhilfe der Schweiz zur Last fallen.

Dienstleistungserbringer

Dienstleistungserbringer können während maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ein Recht auf Einreise und Aufenthalt geltend machen. Auch hier gibt es Übergangsbestimmungen.

Personenfreizügigkeit Schweiz/EU: die Etappen

21. Juni 1999: Unterzeichnung des Freizügigkeitsabkommens (EU-15)

21. Mai 2000: Referendum in der Schweiz (angenommen mit 67,2% Ja-Stimmen)

1. Juni 2002: Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens

26. Oktober 2004: Unterzeichnung des Protokolls I (EU-10)

25. September 2005: Referendum in der Schweiz (angenommen mit 56,0% Ja-Stimmen)

1. April 2006: Inkrafttreten des Protokolls I

27. Mai 2008: Unterzeichnung des Protokolls II (Bulgarien, Rumänien)

8. Februar 2009: Referendum in der Schweiz (angenommen mit 59,6% Ja-Stimmen)

1. Juni 2009: Inkrafttreten des Protokolls II

Wen betrifft das Abkommen?

Das Personenfreizügigkeitsabkommen und die ergänzenden Protokolle richten sich an alle Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten¹ (Inhaber eines EU-Passes) und der EFTA-Staaten². Staatsangehörige von Drittstaaten sind vom Abkommen grundsätzlich nicht betroffen. Ausnahmen bestehen beim Familiennachzug sowie für Arbeitnehmer aus Drittstaaten, die im Arbeitsmarkt der EU integriert sind und im Auftrag ihres Unternehmens mit Sitz in der EU in der Schweiz vorübergehend Dienstleistungen erbringen (entsandte Arbeitnehmer).

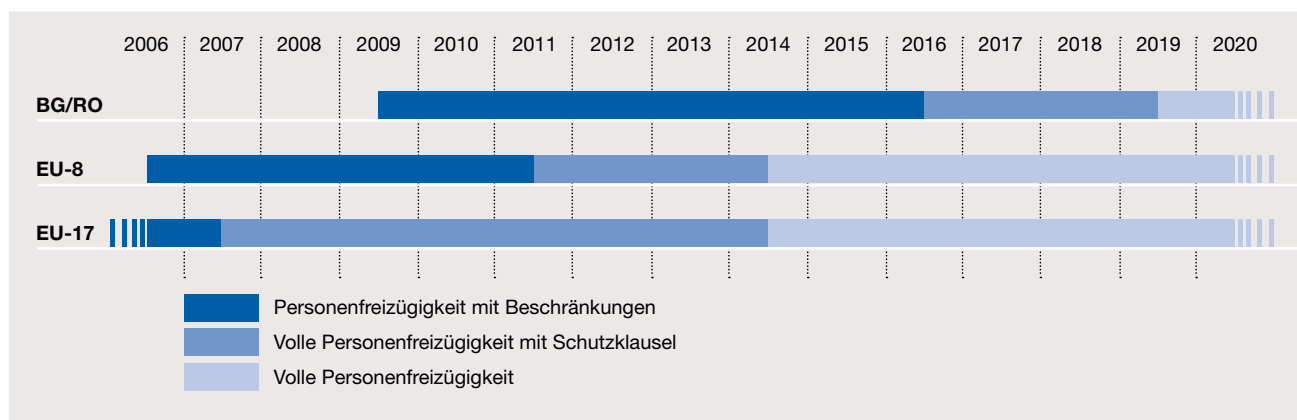
Ein Recht auf Personenfreizügigkeit haben sowohl Erwerbstätige (Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende) als auch Nichterwerbstätige (Rentner, Studierende und andere), die unfall- und krankenversichert sind und über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, ohne Sozialhilfe (bzw. als Rentner kantonale Ergänzungsleistungen) in Anspruch nehmen zu müssen.

¹ Für kroatische Staatsangehörige siehe Seite 7.

² Der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) gehören Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz an.

Personenfreizügigkeit: das Wichtigste in Kürze

Einführung der Personenfreizügigkeit – Übergangsregelungen



In Bezug auf den Geltungsbereich der verschiedenen Bestimmungen zur Einführung der Personenfreizügigkeit werden in dieser Broschüre folgende Abkürzungen verwendet:

- EU-27: Alle EU-Staaten
- EU-25: Alle EU-Staaten ohne Bulgarien und Rumänien
- EU-15: 15 EU-Staaten vor der Erweiterung am 1. Mai 2004³
- EU-10: 10 EU-Mitgliedstaaten, Beitritt am 1. Mai 2004⁴
- EU-17: EU-15 plus Malta und Zypern⁵
- EU-8: EU-10 ohne Malta und Zypern⁶
- BG/RO: Bulgarien und Rumänien, Beitritt am 1. Januar 2007

Übergangsbestimmungen

Erwerbstätige

Die Einführung der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten erfolgt seit der Inkraftsetzung am 1. Juni 2002 schrittweise. Das Personenfreizügigkeitsabkommen und die Protokolle sehen für Erwerbstätige (Angestellte und Selbstständigerwerbende) grundsätzlich drei unterschiedliche Übergangsregelungen vor:

- Die erste Übergangsregelung (im Basisabkommen festgehalten) gilt für Angehörige der 15 «alten» EU-Staaten (EU-15)³, Maltas und Zyperns⁵ sowie für Angehörige der EFTA-Länder Norwegen und Island.
- Die zweite Übergangsregelung (im Protokoll I festgehalten) gilt für Angehörige der acht mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten (EU-8)⁶, die der EU am 1. Mai 2004 beigetreten sind.
- Die dritte Übergangsregelung (im Protokoll II festgehalten) gilt für Staatsangehörige Bulgariens und Rumäniens, die seit dem 1. Januar 2007 EU-Bürger sind.

Bei übermässiger Einwanderung kann die Schweiz bis spätestens zum 31. Mai 2014 (für die Einwanderung aus Bulgarien und Rumänien bis spätestens zum 31. Mai 2019) auf eine besondere Schutzklausel (sogenannte «Ventilklausel») zurückgreifen, welche die Wiedereinführung von Kontingen-ten erlaubt. Die Personenfreizügigkeit gilt «auf Probe»:

- seit dem 1. Juni 2007 zwischen der Schweiz und der EU-17 sowie den EFTA-Ländern;
- seit dem 1. Mai 2011 zwischen der Schweiz und der EU-8;
- spätestens ab dem 1. Juni 2016 zwischen der Schweiz und Bulgarien/Rumänien.

Nicht erwerbstätige Personen

Für Rentner und Studierende, die sich in der Schweiz aufhalten wollen, ohne zu arbeiten, gibt es keine Übergangsfrist. Sie können sich in der Schweiz niederlassen, sofern sie krankenversichert sind und über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.

³ Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien

⁴ Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

⁵ Malta und Zypern sind der EU am 1. Mai 2004 beigetreten, unterstehen aber, im Unterschied zu den acht übrigen Beitrittsländern dieser Erweiterungsrunde, denselben Übergangsregelungen wie die EU-15/EFTA-Staaten.

⁶ Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn

Personenfreizügigkeit: das Wichtigste in Kürze

Bürger der EU-25

Das Freizügigkeitsabkommen ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Die Übergangsfristen sind für die 15 «alten» EU-Mitgliedstaaten sowie für Malta und Zypern abgelaufen, d. h., die Beschränkungen und Kontingente sind aufgehoben worden. Seit dem 1. Juni 2007 gilt die volle Personenfreizügigkeit, allerdings vorerst auf Probe bis spätestens 2014 (siehe Grafik, S. 6). Seit dem 1. Mai 2011 bis spätestens 2014 gilt die volle Personenfreizügigkeit auf Probe auch für Staatsangehörige der EU-8. Am 30. April 2011 lief die Übergangsregelung aus (siehe Grafik, S. 6).

Bürger der EFTA

Seit dem 1. Juni 2007 gilt die volle Personenfreizügigkeit für norwegische und isländische Staatsbürger; für liechtensteinische Staatsangehörige gilt sie in der Schweiz bereits seit dem 1. Januar 2005.

Bürger aus Bulgarien und Rumänien

Die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf diese zwei Mitgliedstaaten wird im Protokoll II zum Freizügigkeitsabkommen geregelt, das seit dem 1. Juni 2009 in Kraft ist. Für Erwerbstätige aus Bulgarien und Rumänien gilt bis spätestens zum 31. Mai 2016 eine separate Übergangsfrist mit folgenden Zulassungsbeschränkungen:

■ Kontingente

Die Zahl der Aufenthalts- und der Kurzaufenthaltsbewilligungen ist begrenzt. Das Kontingent für Aufenthalter steigt schrittweise von 362 (2009/2010) auf 1207 Personen (2015/2016), dasjenige für Kurzaufenthalter von 3620 (2009/2010) auf 11 664 Personen (2015/2016). Spätestens am 1. Juni 2016 fallen die Kontingente weg. Bei einer übermässigen Einwanderung können aufgrund der vorgesehenen Schutzklausel wieder Kontingente eingeführt werden. Diese Schutzklausel ist bis spätestens zum 31. Mai 2019 anwendbar.

■ Inländervorrang

Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur angestellt werden, wenn auf dem inländischen Arbeitsmarkt niemand mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung steht. Will ein Arbeitgeber anstelle eines einheimischen Arbeitnehmers einen Stellenbewerber aus den betroffenen Ländern berücksichtigen, muss er den zuständigen Behörden darlegen, dass er im Inland für die zu besetzende Stelle niemanden mit den passenden Qualifikationen gefunden hat.

■ Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen

Bevor eine Arbeitsbewilligung erteilt wird, müssen die Kantone die Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrollieren. Die Prüfung des Inländervorrangs und die Lohnkontrolle erfolgen im Rahmen eines arbeitsmarktlichen Entscheids durch die kantonal zuständige Behörde.

Bürger aus Bulgarien und Rumänien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls II am 1. Juni 2009 bereits im schweizerischen Arbeitsmarkt integriert waren, werden privilegiert behandelt: Sie haben bei Vorlegen eines Arbeitsvertrags Anspruch auf eine Verlängerung ihrer Arbeitsbewilligung. Wenn sie ihre Stelle wechseln wollen, sind sie weder vom Inländervorrang noch von der Kontingentierung betroffen. Auch die vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen gilt für sie nicht.

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU wurde vorerst auf eine Dauer von sieben Jahren abgeschlossen. 2009 haben die Schweizer Stimmberechtigten entschieden, das Abkommen zu verlängern. Die EU hatte ihrerseits vorgängig festgehalten, dass sie das Abkommen stillschweigend verlängern will. Ab dem 1. Juni 2014 gilt die volle Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU-25, ab dem 1. Juni 2019 auch mit Bulgarien und Rumänien.

Infolge der EU-Erweiterung auf Kroatien haben die Schweiz und die EU 2013 Verhandlungen zur entsprechenden Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens aufgenommen. Dabei geht es im Wesentlichen um eine Übergangsregelung für die Einführung der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und Kroatien. Die Schweiz strebt den Abschluss eines Protokolls an, welches in Bezug auf die Übergangsregelung mindestens eine gleichwertige Lösung enthält, wie die zwei bisherigen Erweiterungsprotokolle vorgesehen haben. Solange dieses Protokoll nicht in Kraft ist, gibt es zwischen der Schweiz und Kroatien noch keinen freien Personenverkehr.

Personenfreizügigkeit: das Wichtigste in Kürze

Was sind die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit?

Anlässlich der Aufhebung des Inländervorrangs und der vorgängigen Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen für EU-15-Angehörige hat die Schweiz am 1. Juni 2004 flankierende Massnahmen eingeführt. Diese Massnahmen sollen verhindern, dass es infolge der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs zu missbräuchlichen Unterschreitungen der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen kommt. Bei der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf die 2004 beigetretenen EU-Mitgliedstaaten wurden diese flankierenden Massnahmen ergänzt. Die flankierenden Massnahmen umfassen im Wesentlichen die folgenden Regelungen:

- Entsandte Arbeitnehmer, die im Auftrag eines Unternehmens aus der EU in der Schweiz Dienstleistungen erbringen, unterstehen den in der Schweiz geltenden minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen (Entsendegesetz)⁷. Arbeitgebende, die diese Bedingungen nicht einhalten, müssen mit Sanktionen rechnen; von Bussen bis zum Ausschluss vom Schweizer Markt.
- Arbeitsmarktinspektoren in ausreichender Zahl kontrollieren die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und melden Missbräuche. Um diese Kontrollen zu erleichtern, müssen ausländische Arbeitgeber, die Arbeitnehmer vorübergehend in die Schweiz entsenden, den Schweizer Behörden schriftlich Angaben über Identität, Arbeitsort usw. liefern (Online-Meldeverfahren).
- Werden wiederholt missbräuchliche Unterschreitungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen festgestellt, können Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages, die Mindestlöhne, Arbeitszeiten und paritätischen Vollzug betreffen, leichter allgemeinverbindlich erklärt werden. In Branchen, in denen es keinen Gesamtarbeitsvertrag gibt, können in befristeten Normalarbeitsverträgen Mindestlöhne vorgeschrieben werden.

Am 1. Januar 2013 sind neue Bestimmungen in Kraft getreten, welche die Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit ausländischer Dienstleistungserbringer erleichtert. Dies wird mittels einer Dokumentationspflicht sowie neuen Sanktionsmöglichkeiten sichergestellt. Zudem können Arbeitgeber, die Arbeitnehmende in der Schweiz beschäftigen und gegen zwingende Mindestlöhne in Normalarbeitsverträgen (NAV) verstossen, mit Sanktionen belegt werden.

Des Weiteren hat das Parlament Ende 2012 entschieden, die sogenannte «Solidarhaftung des Erstunternehmers» im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe zu verstärken. Diese weitere Massnahme wird voraussichtlich am 1. Juli 2013 zusammen mit den Ausführungsbestimmungen in der Verordnung in Kraft treten.

Mit der Umsetzung der flankierenden Massnahmen sind verschiedene Akteure betraut worden. In Branchen ohne einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag überwachen auf Kantons- und Bundesebene tripartite Kommissionen (bestehend aus Vertretern der Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und Behörden) den Arbeitsmarkt; in Branchen mit einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag kontrollieren paritätische Kommissionen dessen Einhaltung.

Welche Bereiche berührt das Abkommen nicht?

- Die Grenzkontrollen zwischen der EU und der Schweiz sind im Freizügigkeitsabkommen nicht geregelt. Auch mit der Beteiligung der Schweiz an der Schengen-Zusammenarbeit finden an der Schweizer Grenze Zollkontrollen und bei Verdacht Personenkontrollen statt.
- Das bilaterale Abkommen über die Personenfreizügigkeit hat keinen Einfluss auf das geltende Steuersystem der einzelnen Schweizer Kantone. Grenzgänger bezahlen in der Schweiz eine Quellensteuer.
- Jedes Land hat eine eigene Gesetzgebung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit. Mit dem Abkommen werden die verschiedenen Sozialversicherungssysteme jedoch besser koordiniert (siehe Kapitel «Soziale Sicherheit», S. 22).
- Auf die Bereiche Bürgerrecht, Erbrecht, Familienrecht, Sozialhilfe und Militärdienst hat das bilaterale Abkommen über die Personenfreizügigkeit keinen Einfluss.

⁷ Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG); SR 823.20



«Als Kind lebte ich ein Jahr in Weissrussland. Dies weckte in mir den Wunsch, selbst einmal ins Ausland zu gehen. Als mir mein früherer Arbeitgeber vor neun Jahren eine Stelle in der Schweiz anbot, packte ich die Chance.

Ich hatte vor, zwei bis drei Jahre hier zu bleiben. Inzwischen lebe ich fast ein Jahrzehnt in der Schweiz und plane bisher nicht, nach Deutschland zurückzukehren. Ich fühle mich als Teil der Schweizer Gesellschaft. Ich lese Zeitung und interessiere mich dafür, was in meiner neuen Heimat passiert. In meinem Freundeskreis gibt es Schweizer wie Ausländer. Das ist eine bereichernde Mischung.

Um meine Aufenthaltsbewilligung und die Auswirkungen der Personenfreizügigkeit kümmerte sich damals die Personalabteilung. Ich verfolge das Thema aber mit Interesse in den Medien.»

Alter: 44

Wohnort: Zürich

Beruf: Communications Manager

Arbeitgeberin: Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

In der Schweiz seit: Januar 2004

Aufenthaltsbewilligung: C (Niederlassung)

Einreise / Erwerbstätige

Einreise

Ich möchte in die Schweiz einreisen. Welche Papiere brauche ich?

Sie und Ihre Familienangehörigen (siehe Kapitel «Familiennachzug», S. 20) können mit einer gültigen Identitätskarte oder einem gültigen Reisepass in die Schweiz einreisen.

Sind Ihre Familienangehörigen weder Bürger der EU noch der Schweiz, aber in einem Schengen-Staat⁸ aufenthaltsberechtigt, brauchen sie kein Visum. In anderen Fällen kann für sie ein Einreisevisum verlangt werden.

Auch für entsandte Arbeitnehmer, die aus Nicht-EU-Staaten stammen, ist allenfalls ein Visum erforderlich, sofern sie in keinem Schengen-Staat aufenthaltsberechtigt sind.

Erwerbstätige

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung

Brauche ich in der Schweiz eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung?

Staatsangehörige der EU-25/EFTA-Staaten benötigen keine Arbeitsbewilligung. Innert 14 Tagen nach ihrer Ankunft in der Schweiz und vor Stellenantritt müssen sich die Bürger der EU-25/EFTA bei Ihrer Wohngemeinde anmelden und eine Aufenthaltsbewilligung beantragen. Die notwendigen Schritte zur Erlangung der Aufenthaltsbewilligung können nach der Ankunft in der Schweiz gemacht werden.

Während der Übergangsfristen benötigen Staatsangehörige Bulgariens und Rumäniens eine Arbeits- und eine Aufenthaltsbewilligung (siehe Kasten).

Übergangsbestimmungen für Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien

Als Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien sind Sie bis spätestens zum 31. Mai 2016 neben den Kontingenten auch dem Inländervorrang sowie der vorgängigen Kontrolle der Arbeits- und Lohnbedingungen unterstellt.

Nur bei einem Aufenthalt von bis zu maximal vier Monaten unterliegen Kurzaufenthalter keiner Kontingentierung. Sie benötigen aber vom ersten Arbeitstag an eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung. Geprüft werden der Inländervorrang, die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne sowie die Qualifikationsvoraussetzungen (zugelassen werden nur gut qualifizierte Arbeitskräfte). Wer diese Voraussetzungen erfüllt, kann ohne Anrechnung an die Kontingente eine Bewilligung erhalten. Kurzaufenthalter mit geringen Qualifikationen können nur unter Anrechnung an die Kontingente zugelassen werden.

Anmeldung

Muss ich mich in der Schweiz anmelden?

Sie müssen Ihren Aufenthalt in jedem Fall innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise bei Ihrer Wohngemeinde anmelden. In der Regel leitet die Gemeinde Ihre Unterlagen an die kantonale Migrationsbehörde weiter.

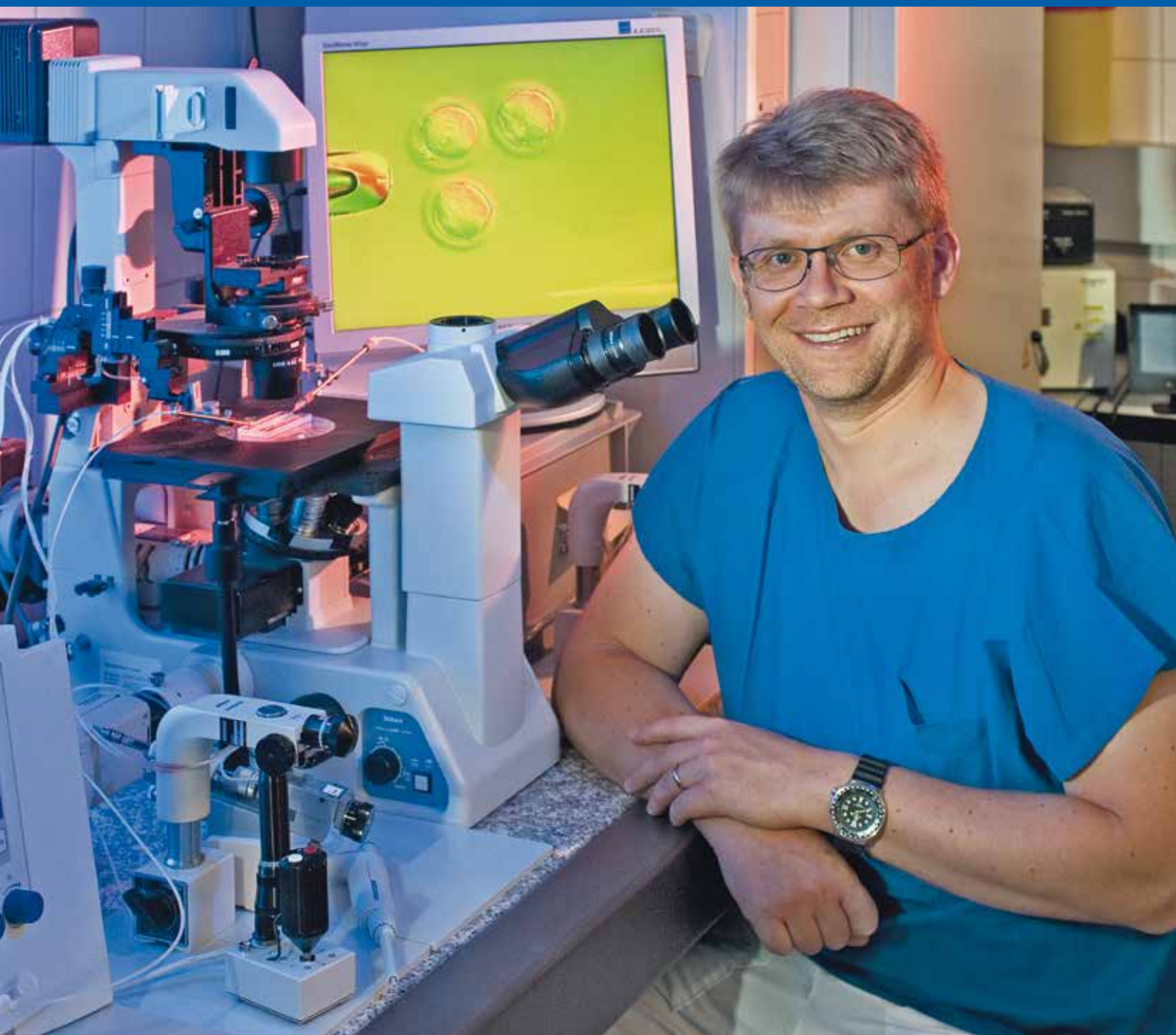
Aufenthalt

Wovon hängt die Dauer der Aufenthaltsbewilligung ab?

Dauert Ihr Arbeitsverhältnis weniger als ein Jahr, sind Sie Kurzaufenthalter. Haben Sie in der Schweiz einen Arbeitsvertrag für ein Jahr oder länger, sind Sie Aufenthaltler. Dasselbe gilt für unbefristete Arbeitsverhältnisse.

Arbeitnehmer, die in der Schweiz saisonal arbeiten, erhalten eine Kurzaufenthaltsbewilligung.

⁸ Zu diesen Staaten gehören alle EU- und EFTA-Staaten ausser Grossbritannien und Irland, die sich nicht an der Schengen-Visa-Zusammenarbeit beteiligen. Bulgarien, Liechtenstein, Rumänien und Zypern beteiligen sich noch nicht an dieser Zusammenarbeit.



«Nach meinem Studium in Polen wurde ich von einem biomedizinischen Forschungsinstitut in Basel dazu eingeladen, hier meine Doktorarbeit zu schreiben. Es war ein Schritt ins Ungewisse. Ich konnte damals noch kein einziges Wort Deutsch. Zum Glück wurde im Institut Englisch gesprochen.

Als Teilnehmer eines offiziellen Doktorandenprogramms erhielt ich schon damals, vor dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens, problemlos eine Aufenthaltsbewilligung.

Die biomedizinische Forschung in der Schweiz ist sehr stark. Das hat mich dazu bewogen, hier zu bleiben und Deutsch zu lernen.

Mit meiner Frau, einer Französin, habe ich zwei Töchter. Die Zwillinge wachsen viersprachig auf: Wir Eltern sprechen miteinander Englisch, meine Frau spricht mit den Mädchen Französisch, ich Polnisch, und in der Schule sprechen sie Französisch und Deutsch.»

Alter: 44

Wohnort: Egg, Kanton Zürich

**Beruf: Leiter der Forschungsgruppe
«Transgene und Reproduktive Techniken»**

**Arbeitgeber: Institut für Labortierkunde,
Universität Zürich**

In der Schweiz seit: November 1992

Aufenthaltsbewilligung: C (Niederlassung)

Erwerbstätige

Kurzaufenthalter

Wie ist die Aufenthaltsbewilligung für Kurzaufenthalter geregelt?

Arbeitsverhältnis von maximal drei Monaten

Für Staatsangehörige aus der EU-25 gilt ein bewilligungsfreies Meldeverfahren bei Aufenthalten von bis zu drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres. Sie benötigen keine Arbeits- bzw. Aufenthaltsbewilligung, wenn Sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten eingehen. Ihr Arbeitgeber muss Sie aber vor Beginn der Tätigkeit über das Online-Meldeverfahren bei der kantonalen Arbeitsmarktbehörde anmelden. Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien: siehe Kasten, S. 10.

Arbeitsverhältnis von mehr als drei Monaten und weniger als einem Jahr

Haben Sie in der Schweiz einen Arbeitsvertrag für mehr als drei Monate und weniger als ein Jahr, erhalten Sie eine Kurzaufenthaltsbewilligung für die Dauer Ihres Arbeitsvertrags.

Kann ich meine Kurzaufenthaltsbewilligung verlängern lassen?

Auf Vorlegen eines neuen Arbeitsvertrags können Sie Ihre Kurzaufenthaltsbewilligung jederzeit erneuern lassen. Mit einem Arbeitsvertrag für weniger als ein Jahr wird Ihnen die Bewilligung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses ausgestellt. Mit einem Arbeitsvertrag für mindestens ein Jahr oder mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag haben Sie Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung. In beiden Fällen ist es nicht notwendig, dass Sie die Schweiz zwischen zwei Anstellungsverhältnissen verlassen.

Aufenthalter

Ab wann erhalte ich eine Aufenthaltsbewilligung?

Haben Sie einen Arbeitsvertrag für ein Jahr oder länger, erhalten Sie in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung für fünf Jahre (Übergangsbestimmungen: siehe Kasten, S. 10).

Kann ich meine Aufenthaltsbewilligung verlängern lassen?

Ihre Aufenthaltsbewilligung wird bei Vorlegen eines Arbeitsvertrags für ein Jahr oder länger um weitere fünf Jahre verlängert. Bei der ersten Verlängerung kann jedoch die Gültigkeitsdauer Ihrer Aufenthaltsbewilligung auf ein Jahr beschränkt werden, wenn Sie seit mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos sind.

Entzug der Aufenthaltsbewilligung

Kann mir die Aufenthaltsbewilligung wegen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unfall entzogen werden?

Das Aufenthaltsrecht kann Ihnen nicht entzogen werden, wenn Sie in Folge von Krankheit oder Unfall vorübergehend arbeitsunfähig sind. Dasselbe gilt bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit. Allerdings benötigen Sie in diesem Fall eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Arbeitsamts.

Niederlassung

Wann erhalte ich als EU-Bürger eine unbefristete Niederlassungsbewilligung?

Die unbefristete Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung), die Angehörige der EU-15 in der Regel nach einem fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz erhalten, ist nicht Gegenstand des Personenfreizügigkeitsabkommens und der Protokolle. Angehörige der EU-10 sowie bulgarische und rumänische Staatsbürger erhalten die Niederlassungsbewilligung in der Regel nach Ablauf von zehn Jahren. Sie wird aufgrund von Niederlassungsvereinbarungen mit dem Herkunftsstaat oder von Gegenrechtserwägungen erteilt.

Verbleiberecht

Kann ich in der Schweiz bleiben, wenn ich in den Ruhestand trete?

Ja, wenn Sie bei Erreichen des Rentenalters während den vorangegangenen zwölf Monaten in der Schweiz gearbeitet und mindestens drei Jahre lang hier gewohnt haben. Sie müssen in diesem Fall die besonderen Bedingungen nicht erfüllen, die sonst an Rentner aus der EU gestellt werden, die in die Schweiz ziehen wollen. Das Verbleiberecht gilt auch für Familienmitglieder (siehe Kapitel «Nichterwerbstätige», S. 18).

Kann ich als Bürger eines EU-Staats in der Schweiz bleiben, auch wenn ich meine Erwerbstätigkeit wegen ständiger Arbeitsunfähigkeit aufgeben muss?

Ja, falls Sie während der letzten zwei Jahre vor der Arbeitsunfähigkeit ständig in der Schweiz gewohnt haben, können Sie hier bleiben.

Rückkehrrecht

Ich habe schon einmal in der Schweiz gearbeitet. Kann ich in die Schweiz zurückkehren?

Falls Sie bei Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens bzw. der Protokolle über eine B-Bewilligung (Aufenthalt) oder eine L-Bewilligung (Kurzaufenthalt) von mindestens einjähriger Dauer verfügten, die Schweiz aber danach verlassen haben, können Sie unter gewissen Vorausset-

Erwerbstätige

zungen (so z. B. bei einer Landesabwesenheit von maximal sechs Jahren) zu erleichterten Bedingungen in die Schweiz zurückkehren.

Weitere Auskünfte erteilt das Bundesamt für Migration BFM.

www.bfm.admin.ch

Mobilität

Darf ich in der Schweiz den Aufenthalts- und Arbeitsort wechseln?

Ja, sowohl als Aufenthaltler als auch als Kurzaufenthalter haben Sie ein Recht auf geografische und berufliche Mobilität, d. h., Sie können in der Schweiz jederzeit den Aufenthalts- und Arbeitsort wechseln.

Vergessen Sie nicht, sich bei der alten Wohngemeinde abzumelden und bei der neuen Gemeinde wieder anzumelden.

Darf ich in der Schweiz die Arbeitsstelle wechseln? Und darf ich mich hier selbstständig machen?

Ja, sowohl als Aufenthaltler als auch als Kurzaufenthalter können Sie in der Schweiz jederzeit die Arbeitsstelle, den Arbeitgeber und den Beruf wechseln oder sich selbstständig machen. Bei Kurzaufenthaltern setzt der Wechsel von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit jedoch die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung voraus.

Selbstständigerwerbende

Aufenthalt und Arbeit

Ich möchte in der Schweiz als Selbstständigerwerbender tätig sein. Welche Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein?

Grundsätzlich haben Sie als EU-Bürger das Recht, sich in der Schweiz aufzuhalten und auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, d. h. als Selbstständigerwerbender zu arbeiten. Dies gilt auch für Staatsangehörige aus Rumänien und Bulgarien. Für sie endeten die entsprechenden Übergangsbestimmungen am 31. Mai 2011.

Sie können in der Schweiz selbstständigerwerbend sein, auch wenn Sie keine Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) haben. Die Aufenthaltsbewilligung wird Ihnen für fünf Jahre ausgestellt. Sie haben das Recht auf volle geografische und berufliche Mobilität, d. h., Sie können in der Schweiz Ihren Aufenthalts- und Arbeitsort sowie Ihren Beruf wechseln oder zu einer unselbständigen Tätigkeit übergehen. Einzig bei den gesetzlich reglementierten Berufen kann es gewisse Einschränkungen geben.

Welche Rechte habe ich als Selbstständigerwerbender in der Schweiz?

Gelingt der Nachweis einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, wird Ihnen eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren erteilt. Die Behörde kann jederzeit prüfen, ob die selbstständige Erwerbstätigkeit effektiv, dauerhaft und existenzsichernd ist. Sind diese Bedingungen nicht gegeben, kann eine Bewilligung widerrufen werden. Falls Sie zu einer unselbstständigen Tätigkeit wechseln, wird Ihnen eine Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA (je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses) erteilt.

Wie beweise ich, dass ich einer wirtschaftlich selbstständigen Tätigkeit nachgehe?

Sie können Ihre Geschäftstätigkeit z. B. mit Hilfe der Mehrwertsteuer-Nummer, einem Eintrag in ein Berufsregister, einer Sozialversicherungsanmeldung als Selbstständiger, der Buchführung oder durch die Gründung eines Unternehmens (bzw. den Eintrag ins Handelsregister) belegen.

Was geschieht, wenn mein Unternehmen scheitert?

Wenn Sie nicht mehr für Ihren eigenen Unterhalt aufkommen können und von der Fürsorge abhängig werden, verlieren Sie Ihr Aufenthaltsrecht. Selbstverständlich können Sie sich aber eine Stelle suchen, d. h. zu einer Tätigkeit als Arbeitnehmer übergehen.

Was geschieht beim Übergang zu einer Tätigkeit als Arbeitnehmer?

Bei Staatsbürgern Bulgariens und Rumäniens ist der Wechsel von einer selbstständigen zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit an die Erteilung einer neuen Aufenthalts- bzw. Kurzaufenthaltsbewilligung geknüpft, soweit die Übergangsbestimmungen anwendbar sind. Die Bewilligung wird erteilt, sofern eine Kontingents-einheit verfügbar ist. Zudem muss eine Kontrolle der arbeitsmarktlichen Voraussetzungen (Inländervorrang sowie Arbeits- und Lohnbedingungen) durchgeführt werden.

Erwerbstätige

Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Was gilt für mich als Grenzgänger aus der EU-25/EFTA?

- Die Angehörigen aller EU-25/EFTA-Staaten können als Grenzgänger in der Schweiz arbeiten.
- Sie müssen mindestens einmal pro Woche an Ihren Wohnort in einem EU-25/EFTA-Mitgliedstaat zurückkehren.
- Wenn Sie einen Arbeitsvertrag für mindestens ein Jahr vorweisen, erhalten Sie die Grenzgängerbewilligung für fünf Jahre. Sie haben jeweils Anspruch auf eine Verlängerung um weitere fünf Jahre, solange Sie die Voraussetzungen erfüllen.
- Sie können als Grenzgänger selbstständigerwerbend sein.
- Im Zusammenhang mit Ihrer Arbeitstätigkeit können Sie in der Schweiz eine Zweitwohnung und Geschäftsräume erwerben.
- Sie geniessen umfassende berufliche und geografische Mobilität. D. h., Sie können Ihren Arbeitgeber, Ihre Stelle, Ihren Beruf und Ihren Arbeitsort frei wechseln. Die Grenzgängerbewilligung G bleibt weiterhin bestehen. Vergessen Sie nicht, den zuständigen Behörden einen allfälligen Wechsel zu melden.

Was gilt für Grenzgänger aus Bulgarien und Rumänien?

Staatsangehörige Bulgariens und Rumäniens, die in der ausländischen Grenzzone wohnen und in der Schweizer Grenzzone⁹ arbeiten, müssen eine Grenzgängerbewilligung G beantragen. Sie unterliegen jedoch – im Gegensatz zu den Staatsangehörigen der EU-25 – weiterhin arbeitsmarktlichen Beschränkungen (siehe Kasten).

Grenzgänger als Arbeitnehmer

Wie beschaffe ich mir eine Grenzgängerbewilligung?

Begründete und dokumentierte Bewilligungsgesuche sind vom Arbeitgeber bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.

Wie lange ist meine Grenzgängerbewilligung gültig?

Wenn die Beschäftigung weniger als ein Jahr dauert, erteilt Ihnen die zuständige Behörde die Grenzgängerbewilligung für die Dauer der Beschäftigung. Dauert die Beschäftigung länger als ein Jahr, erhalten Sie die Grenzgängerbewilligung für mindestens fünf Jahre. Bei einer Beschäftigung bis höchstens drei Monate brauchen Sie keine Grenzgängerbewilligung. In diesem Fall kann Ihr Arbeitgeber Sie über das Online-Meldeverfahren anmelden.

Kann ich meine Bewilligung verlängern lassen?

Die Grenzgängerbewilligung wird verlängert, wenn Sie weiterhin in der Schweiz angestellt sind.

Muss ich mich in der Schweiz anmelden?

Falls Sie sich unter der Woche in der Schweiz aufhalten, müssen Sie sich in Ihrer Aufenthaltsgemeinde anmelden. Vergessen Sie nicht, den zuständigen Behörden den Wechsel Ihres Arbeitsortes, Ihres Arbeitgebers oder Ihres Aufenthaltsorts in der Schweiz zu melden.

Ich wohne in der Schweiz, arbeite aber in einem EU-Mitgliedstaat. Was bedeutet die Personenfreizügigkeit für mich?

Im EU-Staat, in dem Sie arbeiten, gelten Sie als Grenzgänger. In der Schweiz gelten Sie als nicht erwerbstätig, d. h., Sie haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz, wenn Sie die Voraussetzungen für Nichterwerbstätige erfüllen (siehe Kapitel «Nichterwerbstätige», S. 18).

Selbstständigerwerbende Grenzgänger

Ich wohne in der EU und möchte in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Kann ich das?

Sie können als Grenzgänger in der Schweiz auch selbstständigerwerbend sein. Das Verfahren gleicht demjenigen der Selbstständigerwerbenden mit Wohnsitz in der Schweiz (siehe Kapitel «Selbstständigerwerbende», S. 13).

Übergangsbestimmungen für Grenzgänger

Alle Angehörigen von Mitgliedstaaten der EU-27/EFTA können Grenzgänger sein. Für die EU-17 sind die territorialen Einschränkungen seit dem 1. Juni 2007, für die EU-8 seit dem 1. Mai 2011 aufgehoben. Staatsangehörige Bulgariens und Rumäniens müssen in einer ausländischen Grenzzone zur Schweiz Wohnsitz nehmen und in der schweizerischen Grenzzone⁹ arbeiten.

Bis zum 31. Mai 2016 kommen für Angehörige Bulgariens und Rumäniens die Übergangsfristen der Protokolle zum Freizügigkeitsabkommen zur Anwendung, d. h., es gelten die arbeitsmarktlichen Beschränkungen für Erwerbstätige (Inländervorrang, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen).

⁹ Massgebend sind die bilateralen Grenzgängerabkommen mit den Nachbarstaaten.

Marco Paulo Dos Santos Faria Pereira, Portugal


«In Portugal hörte ich schon als Kind die Berichte von Bekannten, die für eine Weile in der Schweiz gearbeitet hatten. Damals hätte ich nie gedacht, dass es mich auch einmal in die Schweiz verschlagen würde.

Mein Schwager arbeitete schon seit einiger Zeit für die Micarna, und es gefiel ihm sehr gut. Also bewarb ich mich beim Fleischverarbeiter als Metzger und wurde eingestellt. Die Aufenthaltsbewilligung erhielt ich dank der Personenfreizügigkeit ohne Schwierigkeiten.

Meine Frau, meine Tochter und ich planen unsere Zukunft in der Schweiz, denn wir sind in unserer Gemeinde bestens integriert. Inzwischen spreche ich fließend Französisch, und seit Kurzem besuche ich Deutsch-Intensivkurse.»

Alter: 38

Wohnort: Courtepin, Kanton Freiburg

Beruf: Metzger in der Zerlegerei Grossvieh

Arbeitgeberin: Micarna

**In der Schweiz seit:
Oktober 2007**

Aufenthaltsbewilligung: C (Niederlassung)

Erwerbstätige

Dienstleistungserbringer

Welche Dienstleistungen sind durch das Freizügigkeitsabkommen liberalisiert?

Das Abkommen über den freien Personenverkehr enthält eine beschränkte Liberalisierung der grenzüberschreitenden personenbezogenen Dienstleistungen (Dienstleistungen von bis zu 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr). Es geht zum einen um die befristete Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ohne Niederlassung in der Schweiz und zum anderen um jene Arbeitnehmer, die von einer Firma mit Sitz in der EU in die Schweiz entsandt werden, um eine Dienstleistung zu erbringen.

Diese Dienstleistungen sind grundsätzlich auf 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr beschränkt, ausser sie basieren auf einem entsprechenden bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU (z. B. öffentliches Beschaffungswesen oder Land- und Luftverkehr). Für diese Bereiche wird die Bewilligung für die Dauer der Dienstleistung erteilt.

Welche Dienstleistungen sind nicht liberalisiert?

Nicht erfasst sind die Tätigkeiten der Arbeitsvermittlung und des Personalverleihs sowie bewilligungspflichtige Finanzdienstleistungen.

Welche Verfahren gelten?

Dienstleistungserbringer, die sich während eines Kalenderjahrs länger als acht Tage in der Schweiz aufhalten, müssen die Dienstleistungserbringung spätestens acht Tage im Voraus melden (Ausnahmen sind möglich). In gewissen Branchen besteht die Meldepflicht jedoch schon vom ersten Tag der Dienstleistung an. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.entsendung.admin.ch und beim Bundesamt für Migration unter www.bfm.admin.ch.

Zudem müssen sich Dienstleistungserbringer, die in der Schweiz einen reglementierten Beruf ausüben möchten, beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) melden.¹⁰ Weitere Informationen finden Sie unter www.sbfi.admin.ch.

Bei Dienstleistungen von mehr als acht Tagen sind zwei Fälle zu unterscheiden, die unter das Abkommen fallen:

- Dienstleistungen von maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr;
- Dienstleistungen im Rahmen eines Abkommens über den freien Dienstleistungsverkehr (öffentliches Beschaffungswesen, Luft- und Landverkehr).

¹⁰ Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung von Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD), BBI 2012 9731 (voraussichtliches Inkrafttreten: 1.9.2013)

Übergangsbestimmungen für Dienstleistungserbringer aus Bulgarien und Rumänien

Dienstleistungserbringer aus Bulgarien und Rumänien in den vier besonderen Branchen Bauhaupt- und Bau- Nebengewerbe, Gartenbau, industrielle Reinigung und Sicherheitsgewerbe brauchen spätestens bis zum 31. Mai 2016 eine Kurzaufenthaltsbewilligung und sind arbeitsmarktlichen Beschränkungen (Inländervorrang, vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen und Erfüllung der schweizerischen Qualifikationserfordernisse) unterstellt. Bei einer Erwerbstätigkeit im Gast- und Hotelgewerbe, als Reisender und im Erotikgewerbe besteht eine Meldepflicht vom ersten Tag an. Für die übrigen Erwerbszweige gilt die Meldepflicht ab einer Erwerbstätigkeit von mehr als acht Tagen pro Kalenderjahr, eine Bewilligung ist nicht erforderlich. Die entsprechenden Dienstleistungserbringer unterliegen auch nicht den arbeitsmarktlichen Beschränkungen.
www.entsendung.admin.ch

Dienstleistungen von maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr

Ich erbringe für meinen EU-Arbeitgeber Dienstleistungen in der Schweiz. Brauche ich dafür eine Aufenthaltbewilligung?

Sie haben als Dienstleistungserbringer aus einem EU-/EFTA-Staat grundsätzlich das Recht, Ihre Dienstleistungen während 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr bewilligungsfrei zu erbringen. Ausnahmen bestehen für Dienstleistungserbringer aus Bulgarien und Rumänien – allerdings nur in gewissen Branchen (siehe Kasten). Ihr Arbeitgeber muss aber Ihren Aufenthalt und Ihre Tätigkeit in der Schweiz über das Online-Meldeverfahren den zuständigen Behörden im Voraus melden.

Mehr Informationen zur Meldepflicht und Anmeldung erhalten Sie unter www.entsendung.admin.ch und beim Bundesamt für Migration unter www.bfm.admin.ch.

Kann ich auch länger als 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr in der Schweiz Dienstleistungen erbringen?

Wenn die entsprechenden Dienstleistungen in keinem Abkommen über den freien Dienstleistungsverkehr geregelt sind, unterstehen Sie als Dienstleistungserbringer nach 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr der gleichen Regelung, die für Nicht-EU-Bürger gilt. Gestützt darauf können Sie eine Bewilligung zur Dienstleistungserbringung beantragen. Bewilligungen für Dienstleistungen über 90 Tage werden grundsätzlich für die Projektdauer erteilt.

Erwerbstätige

Ich bin Unternehmer in der EU und erbringe auch in der Schweiz Dienstleistungen. Kann ich Mitarbeiter in die Schweiz entsenden, die nicht EU-Bürger sind?

Ja, Sie können auch Angehörige eines Drittstaats in die Schweiz entsenden, sofern diese seit mindestens zwölf Monaten auf dem Arbeitsmarkt Ihres EU-Staats zugelassen sind. Wenn Ihre Angestellten in keinem Schengenstaat aufenthaltsberechtigt sind, benötigen sie möglicherweise ein Visum für die Schweiz. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen das nächstgelegene Schweizer Konsulat.

Dienstleistungen im Rahmen eines Abkommens über den freien Dienstleistungsverkehr (öffentliches Beschaffungswesen, Luft- und Landverkehr)

Ich bin Bürger eines EU-27-Staats und erbringe in der Schweiz Dienstleistungen. Welche Bestimmungen muss ich beachten?

In den Bereichen Öffentliches Beschaffungswesen sowie Luft- und Landverkehr hat die Schweiz mit der EU bilaterale Abkommen abgeschlossen. Erbringen Sie eine Dienstleistung auf der Grundlage eines solchen Abkommens, haben Sie einen Bewilligungsanspruch für die Dauer der Dienstleistung.

Die Bewilligungen im Überblick

Aufenthaltsbewilligung (B-EU/EFTA)

Die Bewilligung ist für fünf Jahre gültig. Sie wird nach Vorlegen eines Arbeitsvertrags erteilt, der für mindestens ein Jahr oder unbefristet abgeschlossen wurde.

Kurzaufenthaltsbewilligung (L-EU/EFTA)

Wird auf Vorlegen eines Arbeitsvertrags für weniger als ein Jahr erteilt. Die Gültigkeit der Bewilligung entspricht der Dauer des Arbeitsvertrags. Möglichkeit der Verlängerung und der Erneuerung der Bewilligung, ohne das Land verlassen zu müssen.

Grenzgängerbewilligung (G-EU/EFTA)

Die Bewilligung ist auf die Dauer des Arbeitsvertrags beschränkt, wenn der Arbeitsvertrag für weniger als zwölf Monate gültig ist. Auf Vorlegen eines Arbeitsvertrags für eine Dauer von zwölf Monaten oder länger (oder unbefristet) ist die Grenzgängerbewilligung fünf Jahre lang gültig. Die Grenzgänger müssen einmal pro Woche an ihren Wohnort zurückkehren.

Niederlassungsbewilligung (C-EU/EFTA)

Wird in der Regel nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf (EU-15) oder zehn Jahren (EU-10, BG/RO) in der Schweiz erteilt. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Bei EU-/EFTA-Angehörigen richtet sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach den Bestimmungen des schweizerischen Ausländergesetzes und der Niederlassungsvereinbarungen. Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU enthält keine Bestimmungen über die Niederlassungsbewilligung.

Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige

Benötige ich eine Aufenthaltsbewilligung, auch wenn ich in der Schweiz nicht arbeite?

Für einen Aufenthalt als Nichterwerbstätiger während einer Dauer von weniger als drei Monaten (z. B. als Tourist) ist keine Aufenthaltsbewilligung erforderlich. Planen Sie jedoch einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten, benötigen Sie eine Bewilligung. Welche Behörden zuständig sind, bestimmt das kantonale Recht. Die Bewilligung ist für die ganze Schweiz gültig, ein Wohnortwechsel muss den Gemeindebehörden aber gemeldet werden. Die Gemeindeverwaltung Ihres künftigen Wohnorts kann Sie über das genaue Vorgehen informieren.

Welche Voraussetzungen müssen für die Aufenthaltsbewilligung erfüllt sein?

Die Aufenthaltsbewilligung wird Ihnen erteilt, wenn

- Sie für sich und Ihre Familienmitglieder über ausreichende finanzielle Mittel¹¹ verfügen, sodass Sie während Ihres Aufenthalts in der Schweiz keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen;
- Sie für die Zeit Ihres Aufenthalts über eine Kranken- und Unfallversicherung verfügen.

Wie lange gilt meine Aufenthaltsbewilligung, wenn ich über genügend finanzielle Mittel verfüge und krankenversichert bin?

Die Gültigkeitsdauer der ersten Aufenthaltsbewilligung beträgt fünf Jahre. Ausnahmsweise können die Behörden im Einzelfall schon nach Ablauf der ersten zwei Jahre prüfen, ob nach wie vor genügend finanzielle Mittel vorhanden sind. Wenn Sie die Voraussetzungen nach fünf Jahren immer noch erfüllen, wird Ihre Bewilligung automatisch um weitere fünf Jahre verlängert.

Kann meine Freundin aus der EU mit mir in der Schweiz zusammenleben, ohne zu arbeiten?

Ja, solange sie als EU-Bürgerin die Voraussetzungen für Nichterwerbstätige erfüllt.

Ich möchte meine betagte Mutter aus der EU in die Schweiz kommen lassen. Ist dies möglich?

Ja, im Rahmen der Bestimmungen zum Familiennachzug ist dies möglich, sofern Sie für ihren Unterhalt aufkommen (siehe Kapitel «Familiennachzug», S. 20).

Ich möchte mich frühzeitig zur Ruhe setzen und würde gerne in der Schweiz bleiben. Ist dies möglich?

Sie können jederzeit eine Aufenthaltsbewilligung als Nichterwerbstätiger beantragen, solange Sie die Bedingungen dazu erfüllen.

Studierende

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ich als Student in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung erhalte?

Sie müssen nachweisen, dass Sie über eine Krankenversicherung verfügen und genügend finanzielle Mittel haben, um für Ihren Unterhalt aufzukommen. Zudem müssen Sie darlegen, dass Sie hauptsächlich wegen eines Studiums an einer anerkannten schweizerischen Ausbildungsstätte in die Schweiz kommen und dort immatrikuliert sind.

Wie lange gilt die Aufenthaltsbewilligung?

Die Bewilligung wird Ihnen für die Zeit der Ausbildung ausgestellt, falls diese weniger als ein Jahr dauert. Erstreckt sich Ihre Ausbildung über mehrere Jahre, ist die Bewilligung für ein Jahr gültig und wird bis zur Beendigung der Ausbildung Jahr für Jahr verlängert.

Kann ich in der Schweiz als Student aus der EU eine bezahlte Nebenbeschäftigung annehmen?

Ja, Sie dürfen aber nicht mehr als 15 Stunden pro Woche arbeiten. Den Nebenerwerb müssen Sie der kantonalen Behörde melden, die den Aufenthalt bewilligt hat. Falls Sie mehr arbeiten wollen, gelten Sie als erwerbstätig und unterstehen den Regeln für Erwerbstätige.

Kann ich mich als Student von meiner Familie begleiten lassen?

Ja, Ihr Ehepartner und Ihre unterhaltsberechtigten Kinder können in die Schweiz mitreisen. Ihre Familie hat auch das Recht, in der Schweiz zu arbeiten.

Wie steht es mit den Studiengebühren und Stipendien an Schweizer Universitäten?

Diese Fragen sind im Freizügigkeitsabkommen nicht geregelt. Die Schweizer Schulen und Universitäten sind frei, von den Studierenden aus der EU höhere Studiengebühren zu verlangen als von den Schweizer Studierenden. Sie können auch Unterhaltshilfen Schweizern vorbehalten.

Wie einfach ist es, einen Austauschplatz an einer Schweizer Universität zu erhalten?

Die Schweizer Schulen und Universitäten können die Aufnahmebedingungen für Studierende aus der EU selbst festlegen. Je nach Universität können die Studierenden aus der EU unter Umständen an der Hürde einer Aufnahmebeschränkung scheitern.

¹¹ Die finanziellen Mittel werden als ausreichend erachtet, wenn sie die Fürsorgeleistungen übersteigen, die in den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) festgelegt sind. Bei den Rentnern müssen die finanziellen Mittel den Betrag übersteigen, der schweizerische Rentner zum Bezug von Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- bzw. Invalidenversicherung berechtigt. www.ahv-iv.info



«Nachdem ich in der Bretagne mehrere Jahre als Segellehrer gearbeitet hatte, wollte ich im Ausland Erfahrungen sammeln und meine Sprachkenntnisse erweitern. 2005 lernte ich eine Deutschschweizerin kennen. Als ein Jahr später eine Stelle als Segellehrer am Genfersee ausgeschrieben war, beschlossen wir, dort unsere Zelte aufzuschlagen.

Die ersten vier Jahre wohnten meine Freundin und ich auf der französischen Seite des Sees und arbeiteten in der Schweiz. Als wir uns 2010 entschieden, in die Schweiz zu ziehen, erhielt ich ohne grossen Aufwand eine Aufenthaltsbewilligung. Diese ist fünf Jahre lang gültig.

2011 kündigte ich nach sechs Jahren meine Stelle, um mich als Segellehrer selbstständig zu machen. Heute bin ich mein eigener Chef. Meine Segelschule «Pro Nautisme» läuft, ich habe Rückenwind. Auf dem Weg zur Selbstständigkeit hatte ich nie ein Problem, weil ich Franzose bin. Ich muss, genau gleich wie Schweizer Bürger auch, meine Beiträge an die Sozialversicherungen zahlen, et voilà.»

Alter: 37

Wohnort: Le Bouveret, Kanton Wallis

Beruf: selbstständiger Segellehrer

Arbeitet in der Schweiz seit: 2006

Wohnt der Schweiz seit: 2010

Aufenthaltsbewilligung: B

Arbeitssuche / Stellenvermittlung / Familiennachzug

Die Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogramme der EU wie «Erasmus» oder «Leonardo da Vinci» sind nicht Teil des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU. Seit dem 1. Januar 2011 nimmt die Schweiz aber vollständig an diesen Programmen teil.

Auch die Anerkennung von Diplomen im Hinblick auf die Zulassung zu einer zusätzlichen Ausbildung (z. B. Nachdiplomstudien) ist – im Gegensatz zur Anerkennung von Berufsqualifikationen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit – nicht Gegenstand des Personenfreizügigkeitsabkommens.

Es empfiehlt sich, Detailauskünfte bei den einzelnen Schulen und Universitäten einzuholen.

Touristen und Kurgäste

Ich reise als Tourist in die Schweiz. Brauche ich eine Aufenthaltsbewilligung?

Für Aufenthalte von weniger als drei Monaten brauchen Sie als Tourist keine Aufenthaltsbewilligung. Erst wenn Sie sich länger als drei Monate in der Schweiz aufhalten, müssen Sie sich anmelden und eine Bewilligung beantragen.

Ich halte mich zur ärztlichen Behandlung in der Schweiz auf. Brauche ich eine Aufenthaltsbewilligung?

Für Aufenthalte von weniger als drei Monaten brauchen Sie als Patient keine Aufenthaltsbewilligung. Erst wenn Sie sich länger als drei Monate in der Schweiz aufhalten, müssen Sie sich anmelden. In diesem Fall erhalten Sie eine Bewilligung für die Dauer Ihrer Pflege.

Arbeitssuche

Ich möchte in der Schweiz eine Stelle suchen. Wie gehe ich vor?

In den ersten drei Monaten benötigen Sie zur Stellensuche keine Aufenthaltsbewilligung. Dauert Ihre Arbeitssuche länger, müssen Sie eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Stellensuche für weitere drei Monate beantragen. Diese wird erteilt, sofern Sie bei einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum eingeschrieben sind. Diese Kurzaufenthaltsbewilligung kann bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn Sie Suchbemühungen nachweisen und eine begründete Aussicht auf Beschäftigung besteht. Als Arbeitssuchender haben Sie in dieser Zeit Anspruch auf die gleiche Vermittlungshilfe, wie sie die Arbeitsämter den Schweizer Staatsangehörigen bieten.

Auch nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses mit einer Dauer von weniger als einem Jahr können Sie in der Schweiz bleiben, um eine neue Stelle zu suchen. Sie haben das Recht auf eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Stellensuche mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten, sofern Sie bei einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum eingeschrieben sind.

www.treffpunkt-arbeit.ch

Kann ich in der Schweiz eine Stelle in der öffentlichen Verwaltung antreten?

Im Prinzip stehen Ihnen alle Stellen in der Schweiz offen – auch im öffentlichen Dienst. Gewisse Stellen, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind und der Wahrung der allgemeinen Staatsinteressen dienen (z. B. in der Diplomatie oder in der Armee), sind aber grundsätzlich Schweizern vorbehalten.

Wie steht es während der Stellensuche mit der Arbeitslosenentschädigung?

Die Arbeitslosenentschädigung des EU-/EFTA-Staats, in dem Sie vorher gearbeitet haben, können Sie sich während dreier Monate in die Schweiz nachschicken lassen.

Haben Sie aufgrund Ihrer Beschäftigung in der Schweiz einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, genießen Sie so lange ein Aufenthaltsrecht, wie Ihr Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung dauert. Während Ihrer Stellensuche haben Sie keinen Anspruch auf Fürsorgeleistungen in der Schweiz.

Stellenvermittlung

Wo erhalte ich Informationen über die Situation auf dem Schweizer Arbeitsmarkt?

Die EU und die Schweiz arbeiten im Bereich der Arbeitsvermittlung zusammen. Im Rahmen des EURES-Netzes (EUROpean Employment Services) werden Stellenangebote und Arbeitsgesuche zusammengeführt. Weiter werden Informationen über die Arbeitsmarktlage sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen ausgetauscht.

www.ec.europa.eu/eures

www.eures.ch

Familiennachzug

Wer gilt als meine «Familie»?

- Ihr Ehepartner und Ihre Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder für deren Unterhalt Sie aufkommen;
- Ihre Eltern und die Eltern des Ehepartners, für deren Unterhalt Sie aufkommen;
- wenn Sie Student sind: Ihr Ehepartner und Ihre unterhaltsberechtigten Kinder.

Familiennachzug / Anerkennung von Berufsqualifikationen

Unter welchen Voraussetzungen kann ich mich von meiner Familie begleiten lassen, wenn ich in die Schweiz ziehe?

Ungeachtet der Aufenthaltsdauer haben Sie mit einer Aufenthaltbewilligung oder einer Kurzaufenthaltbewilligung grundsätzlich das Recht auf Familiennachzug, sofern Sie für Ihre Familie über eine angemessene Wohnung¹² verfügen. Falls Sie nicht erwerbstätig sind, müssen Sie darlegen, dass Sie für sich und Ihre Familie über genügend finanzielle Mittel und eine Krankenversicherung verfügen.

Wie lange dürfen sich meine Familienangehörigen in der Schweiz aufhalten?

Die Aufenthaltbewilligung Ihrer Familienmitglieder hat die gleiche Gültigkeitsdauer wie Ihre eigene Bewilligung.

Kann mein Ehepartner in der Schweiz arbeiten?

Ja, grundsätzlich dürfen Ihr Ehepartner und Ihre Kinder in der Schweiz arbeiten, ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft und unabhängig davon, ob Sie in der Schweiz erwerbstätig sind oder nicht.

Übergangsbestimmungen Familiennachzug und Erwerbstätigkeit

Aufgrund des Rechts auf Familiennachzug haben Ehepartner und Kinder von Bürgern der EU-27/EFTA einen privilegierten Zugang zum Arbeitsmarkt. Ihr Recht zu arbeiten ist weder dem Inländervorrang, der Lohnkontrolle noch der Kontingentierung unterworfen. Für diesen Personenkreis wurde die volle Freizügigkeit eingeführt.

Angehörige von EU/EFTA-Staatsangehörigen erhalten unabhängig von ihrer Nationalität eine EU/EFTA-Bewilligung, d. h. auch dann, wenn sie selbst Drittstaatsangehörige sind. Sie können eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, müssen dies aber den kantonalen Migrationsbehörden melden.

Wie steht es mit dem Schulunterricht sowie einer Lehrlings- und Berufsausbildung für die Kinder, wenn wir in der Schweiz leben?

Unabhängig davon, ob Sie in der Schweiz erwerbstätig sind oder nicht, können Ihre Kinder unter den gleichen Bedingungen wie die Schweizer Kinder am Schulunterricht teilnehmen und eine Lehre bzw. Berufsausbildung in der Schweiz absolvieren. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich am besten direkt an die entsprechenden Schulen und Ausbildungsstätten.

¹² Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger am Wohnort gelten.

¹³ Als reglementiert gelten Berufe, wenn ihre Ausübung vom Besitz eines bestimmten Diploms, Zeugnisses oder Befähigungsnachweises abhängig gemacht wird.

¹⁴ Richtlinie 2005/36/EG

Was geschieht im Scheidungsfall? Können meine Familienangehörigen in der Schweiz bleiben?

Bei einer Scheidung können Ihre Familienangehörigen nicht automatisch in der Schweiz bleiben. Falls Ihre Familienmitglieder aber Angehörige eines EU-Staats sind, haben sie selbst ein Recht auf Aufenthalt, sofern sie die im Personenfreizügigkeitsabkommen vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Sind die Familienmitglieder Bürger eines Nicht-EU-Staats, wird ihre Situation gemäss Ausländergesetz geregelt.

Anerkennung von Berufsqualifikationen, Zeugnissen und Berufsausweisen

Werden meine Berufsqualifikationen, Zeugnisse und Berufsausweise in der Schweiz anerkannt?

Zulassung zu einer Erwerbstätigkeit

Dank dem Personenfreizügigkeitsabkommen besteht für EU-Bürger prinzipiell freier Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt. Zur Ausübung eines in der Schweiz reglementierten Berufs ist jedoch grundsätzlich eine entsprechende Berufsqualifikation nötig.¹³ Ist ein Beruf in der Schweiz nicht reglementiert, dürfen Sie diesen in der Schweiz ausüben, auch wenn Sie keine entsprechende Ausbildung vorweisen können.

Mit der letzten Anpassung von Anhang III des Personenfreizügigkeitsabkommen hat die Schweiz die Richtlinie der EU über die Anerkennung von Berufsqualifikationen¹⁴ übernommen. Somit gilt das europäische Anerkennungssystem auch für die Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU/EFTA-Staaten. Die im Anhang III übernommene EU-Richtlinie kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn der Beruf im Aufnahmestaat reglementiert ist; d. h. wenn der Beruf aufgrund der Rechts- und Verwaltungsvorschriften nur mit einer bestimmten Berufsqualifikation ausgeübt werden darf. Für die Berufe Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Tierarzt, Hebamme, Architekt sowie für das Pflegepersonal gelten spezielle Regeln, da die Ausbildungsanforderungen harmonisiert sind und die entsprechenden Ausbildungsnachweise in der Regel automatisch anerkannt werden. Bei allen anderen reglementierten Berufen erfolgt ein Vergleich der ausländischen mit der schweizerischen Ausbildung. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, können Ausgleichsmassnahmen (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) verlangt werden.

Die nationale Kontaktstelle für die Anerkennung von Berufsqualifikationen beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) erteilt Auskunft über die Zulassung zu einer Berufstätigkeit in der Schweiz: kontaktstelle@sbfi.admin.ch.

Anerkennung von Berufsqualifikationen / Steuern / Soziale Sicherheit

Zulassung zu Studien

Die Diplomanerkennung im Hinblick auf die Zulassung zu Studien und Nachdiplomstudien ist nicht Gegenstand des Personenfreizügigkeitsabkommens. Regelungen dazu gibt es in einzelnen Abkommen, welche die Schweiz mit ihren Nachbarstaaten abgeschlossen hat, sowie in der Lissabon-Konvention über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich, welche die Schweiz 1998 ratifiziert hat.

Führerausweis und ähnliche Bewilligungen

Diese Bereiche sind nicht Gegenstand des Freizügigkeitsabkommens.

Steuern

Wo muss ich Steuern zahlen?

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, werden Sie grundsätzlich in der Schweiz besteuert.

Zwischen der Schweiz und jedem EU-Staat bestehen Doppelbesteuerungsabkommen. Die Besteuerung für Personen, die in der Schweiz keinen Wohnsitz nehmen, richtet sich nach dem jeweiligen Abkommen. Informationen über die Doppelbesteuerungsabkommen erteilt die Eidgenössische Steuerverwaltung (siehe Adressen, S. 25).

Soziale Sicherheit

Koordinierung der Sozialversicherungssysteme

Sind die Sozialversicherungssysteme der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz identisch?

Nein, das Freizügigkeitsabkommen bewirkt keine Vereinheitlichung der Sozialversicherungssysteme, aber deren bessere Koordination. Jeder Staat legt Struktur, Art und Umfang der Sozialversicherungsleistungen selbst fest. Die einzelnen nationalen Versicherungen sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. Durch die Koordination werden nachteilige Auswirkungen dieser Unterschiede gemildert oder behoben. Davon profitieren insbesondere Personen, die in mehr als einem Staat versichert oder nicht Staatsangehörige des Versicherungslandes sind.

Welches nationale Recht ist massgebend für die Beurteilung der Versicherungspflicht?

Erwerbstätige Personen

Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende sind grundsätzlich immer nur dem Recht eines einzigen Staats unterstellt, auch wenn sie in mehreren Staaten tätig sind.

Erwerbstätigkeit nur in der Schweiz

Personen, die ausschliesslich in der Schweiz arbeiten, sind grundsätzlich nur in der Schweiz versicherungs-

pflichtig, auch wenn sie in einem anderen Staat wohnen (Erwerbsortprinzip).

Erwerbstätigkeit in der Schweiz und in anderen EU-Staaten

Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates, die in mehr als einem Land (Schweiz und EU) gleichzeitig für denselben Arbeitgeber tätig sind oder einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen, unterstehen in der Regel dem Sozialversicherungssystem des Wohnsitzstaates. Arbeiten diese Personen allerdings im Wohnsitzstaat nicht oder mit einem Pensum von weniger als 25 Prozent, sind sie dem Versicherungssystem des Landes unterstellt, in dem sich der Arbeitgebersitz befindet (Schweiz oder EU). Bei den Selbstständigerwerbenden ist es das Land, in dem sich der Mittelpunkt der Tätigkeit befindet.

Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates, die für mehrere Arbeitgeber mit Firmensitz in unterschiedlichen Ländern (Schweiz und EU) arbeiten, unterstehen den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates, selbst wenn sie nicht den wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit dort ausüben.

Staatsangehörige der Schweiz oder eines Mitgliedstaates der EU, die in mehr als einem Land (Schweiz und EU) gleichzeitig sowohl eine unselbständige wie auch eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, unterstehen den Rechtsvorschriften des Staates, in welchem die unselbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

Ausführliche Auskünfte erteilen die AHV-Ausgleichskassen: www.ahv-iv.info

Entsandte Erwerbstätige

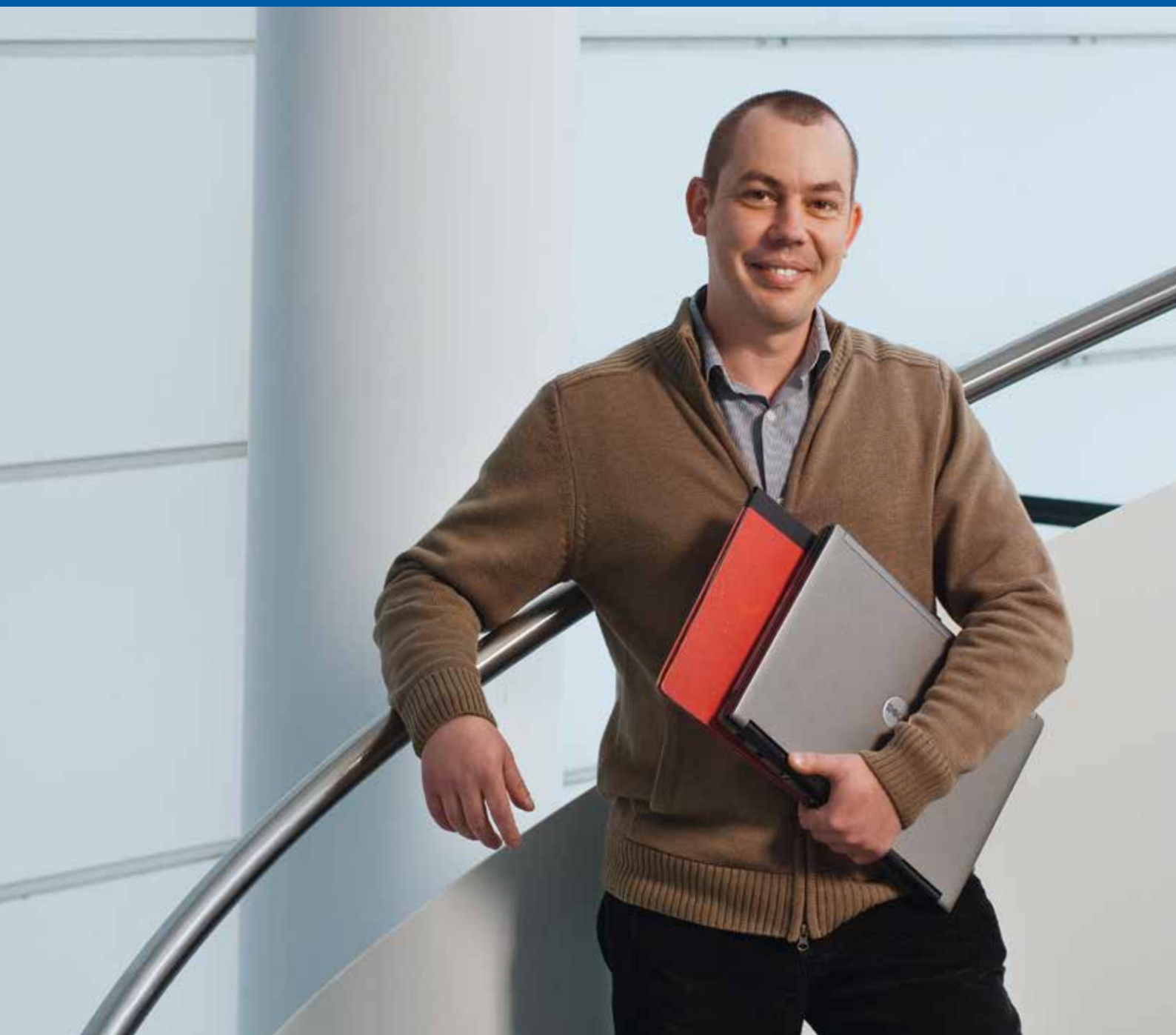
Arbeitnehmer, die für ein Unternehmen mit Sitz in der EU oder EFTA vorübergehend in der Schweiz tätig sind, bleiben im EU/EFTA-Mitgliedstaat versichert und sind deshalb in der Schweiz nicht versicherungspflichtig, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Diese Regelung gilt auch für selbstständige Dienstleistungserbringer, die vorübergehend in der Schweiz eine Arbeit ausüben.

Für Entsendungen von Drittstaatsangehörigen aus EU-Staaten in die Schweiz gelten die zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen. Auskünfte erteilen die zuständigen AHV-Ausgleichskassen: www.ahv-iv.info

Nicht erwerbstätige Personen

Wer in der Schweiz wohnt und nicht erwerbstätig ist, untersteht für alle Versicherungen den schweizerischen Vorschriften über die Versicherungspflicht.

Bezüger einer Rente eines EU-/EFTA-Staates bleiben in diesem Staat krankenversicherungspflichtig. In der Schweiz müssen sie nur dann eine Krankenversicherung abschliessen, wenn sie zugleich eine Schweizer Rente beziehen.



«Als mir Alstom eine Stelle in der Schweiz anbot, nahm ich die Herausforderung gerne an. Denn hier ist meine Arbeit internationaler ausgerichtet, als bei meinem früheren Job in Rumänien. Also beschlossen meine Frau und ich, in die Schweiz zu ziehen. Ich kannte das Land bereits ein wenig, weil ich vor Jahren ein Semester an der ETH Lausanne studiert hatte. Ich schätze die Ruhe, Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit hierzulande. Inzwischen ist unser Sohn geboren, durch den wir eine neue Seite der Schweiz kennengelernt haben: Spielplätze, Museen mit Kinderangeboten sowie lokale Traditionen und Feste. Unser Sohn besucht eine Kindertagesstätte. Wir tauschen uns viel mit anderen Eltern aus, was uns hilft, uns zu integrieren.

Vor dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens mit Rumänien im Juni 2009 mussten wir unsere Aufenthaltsbewilligung jedes Jahr verlängern. Jetzt gilt sie jeweils für fünf Jahre, und die Chancen stehen gut, dass wir bald eine Aufenthaltsbewilligung C erhalten.»

Alter: 35

Wohnort: Ehrendingen, Kanton Aargau

Beruf: Projektleiter Beschaffungswesen und Logistik

Arbeitgeberin: Alstom Switzerland

In der Schweiz seit: April 2008

Aufenthaltsbewilligung: B

Soziale Sicherheit / Erwerb von Immobilien

Kurzübersicht über die schweizerischen Versicherungen

Krankenversicherung

Wer seinen Arbeitsort in die Schweiz verlegt, muss sich, unabhängig von Alter und Gesundheitszustand, innerhalb von drei Monaten nach Arbeitsaufnahme bei einem Krankenversicherer in der Grund-Krankenpflegeversicherung versichern lassen. Die betreffende Person kann unter den an ihrem Wohnort zugelassenen Krankenversicherern frei wählen. Für den Abschluss freiwilliger Zusatzversicherungen können die Versicherer hingegen Altersgrenzen und Aufnahmevorbehalte vorsehen. Die versicherte Person erhält bei Erkrankung in der Schweiz oder (im Rahmen der sogenannten Leistungsaushilfe) während eines Aufenthalts in einem EU-/EFTA-Staat die notwendige ambulante oder stationäre medizinische Behandlung zulasten des schweizerischen Krankenversicherers. Nähere Auskünfte erteilen die Krankenversicherer und die Gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn (siehe Adressen, S. 25).

Unfallversicherung

In der Schweiz unselbstständig erwerbstätige Personen sind in der obligatorischen Unfallversicherung für Berufsunfälle und Berufskrankheiten sowie ab einer bestimmten Mindestarbeitszeit auch für Nichtberufsunfälle versichert. Bei Unfällen im Ausland gibt es ebenfalls die Leistungsaushilfe durch einen Versicherer im Unfallstaat. Nähere Auskünfte erteilen die Unfallversicherer.

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV)

In der Schweiz erwerbstätige Personen müssen auf ihrem Erwerbseinkommen Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bezahlen. Bei unselbstständig Erwerbenden zahlen Arbeitnehmer und Arbeitgeber je die Hälfte. Wer während mindestens eines Jahres in der Schweiz versichert war, hat Anspruch auf eine Rente, die pro rata der schweizerischen Beitragszeiten berechnet wird. Nähere Auskünfte erteilen die AHV-Ausgleichskassen.
www.ahv-iv.info

Eine umfassende Informationsbroschüre, die bei den AHV-Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen erhältlich ist, orientiert über alles Wesentliche im Bereich der Sozialversicherungen. Für weitere Informationen wenden Sie sich an das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (siehe Adressen, S. 25).

Berufliche Vorsorge

Im Bereich der Beruflichen Vorsorge müssen Personen, die aus einem EU-Staat in die Schweiz kommen und hier als Arbeitnehmer erwerbstätig sind, ab einem bestimmten Lohn zusammen mit ihrem Arbeitgeber Beiträge bezahlen. Sie erhalten dann später zusätzlich zur AHV/IV-Rente auch eine Rente der 2. Säule. Die Leistungen sind je nach Pensionskasse unterschiedlich, weil zum Teil zusätzlich zu den

Leistungen aufgrund der obligatorischen Versicherung auch Leistungen im Rahmen der überobligatorischen Vorsorge gewährt werden können. Nähere Auskünfte erteilen die Pensionskassen.

Familienzulagen

Wer in der Schweiz erwerbstätig ist, hat für seine Kinder Anspruch auf Familienzulagen. Auskunft erteilen die kantonalen AHV-Ausgleichskassen bzw. die Familienausgleichskassen.

Arbeitslosenversicherung

Jede Person, die in der Schweiz eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, ist obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Die Höhe der Arbeitslosenentschädigung ist abhängig vom versicherten Einkommen, von der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern und allfälligen Leistungen der Invalidenversicherung. Sie beträgt 70 oder 80 Prozent des zuletzt erzielten Einkommens. Wer bei Arbeitslosigkeit Leistungen beziehen will, muss sich beim zuständigen Arbeitsvermittlungszentrum melden und kann dort eine Arbeitslosenkasse wählen. Nähere Auskünfte erteilen die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) oder die Arbeitslosenkassen.
www.treffpunkt-arbeit.ch

Erwerb von Immobilien in der Schweiz

Kann ich als EU-Bürger in der Schweiz Immobilien erwerben?

Wenn Sie in der Schweiz wohnen, haben Sie beim Erwerb von Immobilien dieselben Rechte wie die Schweizer (Inländerbehandlung). Sind Sie in der Schweiz aufenthaltsberechtigt, haben aber nicht den Hauptwohnsitz hier, stehen Ihnen beim Kauf von Grundeigentum nur dann die gleichen Rechte wie den Schweizern zu, wenn die Immobilie der Berufsausübung dient. Für den Erwerb einer Zweitwohnung oder einer Ferienwohnung brauchen Sie eine Bewilligung.

Ist es möglich, in der Schweiz Grundstücke für die bloße Kapitalanlage oder für den Handel mit unbebauten Grundstücken zu erwerben?

Sofern Sie Ihren Hauptwohnsitz nicht in der Schweiz haben, brauchen Sie dazu eine Bewilligung.

Kann ich als Grenzgänger Immobilien erwerben?

Wollen Sie eine Zweitwohnung erwerben oder eine Immobilie, die der Berufsausübung dient, haben Sie die gleichen Rechte wie die Schweizer (Inländerbehandlung). Mit einer Bewilligung können Sie ausserdem eine Ferienwohnung kaufen.

Muss ich das erworbene Grundeigentum verkaufen, wenn ich die Schweiz verlasse?

Nein.

Nützliche Adressen und Websites

Allgemein

Direktion für europäische
Angelegenheiten DEA
Taubenstrasse 16
3003 Bern
Tel. +41 31 322 22 22
Fax +41 31 322 23 80
europa@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/europa

Einwanderung, Einreise, Aufenthalt und Arbeitsmarkt

Bundesamt für Migration BFM
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
Tel. +41 31 325 11 11
Fax +41 31 325 93 79
eu_immigration@bfm.admin.ch
www.bfm.admin.ch

Soziale Sicherheit

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Tel. +41 31 322 90 11
Fax +41 31 322 78 80
info@bsv.admin.ch
www.bsv.admin.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Internationales, Sektion EU
Sellerstrasse 8
3003 Bern
Tel. +41 31 322 21 11
Fax +41 31 322 90 20
info@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung AHV-IV
Ausgleichskassen und IV-Stellen
www.ahv-iv.info

Berufliche Vorsorge
Sicherheitsfonds BVG
Eigerplatz 2
Postfach 1023
3000 Bern 14
Tel. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 76
info@verbindungsstelle.ch
www.sfbvg.ch

Krankenversicherung
santésuisse Römerstrasse 20
4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

Gemeinsame Einrichtung KVG
Gibelinstrasse 25
4503 Solothurn
Tel. +41 32 625 30 30
Fax +41 32 625 30 90
info@kvg.org
www.kvg.org

Unfallversicherung

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Suva
Suva Hauptsitz
Fluhmattstrasse 1
6002 Luzern
Tel. +41 848 820 820
oder +41 41 419 51 11
Fax +41 41 419 58 28
kundendienst@suva.ch
www.suva.ch

Schweizerischer Versicherungsverband SVV
C.F. Meyer-Strasse 14
Postfach 4288
8022 Zürich
Tel. +41 41 44 208 28 28
Fax +41 41 44 208 28 00
info@svv.ch
www.svv.ch

Arbeitslosenversicherung, Arbeitsmarkt, Arbeitsvermittlung

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Effingerstrasse 31
3003 Bern
Tel. +41 31 322 29 09
Fax +41 31 323 08 68
info@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Arbeitsbedingungen in der Schweiz

www.entsendung.admin.ch

Arbeitsvermittlung

Regionale Arbeitsvermittlungszentren RAV
www.treffpunkt-arbeit.ch

EURES-Netzwerk

www.eures.ch
https://ec.europa.eu/eures/

Anerkennung von Berufsdiplomen

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Effingerstrasse 27
3003 Bern
Tel. +41 31 322 21 29
Fax +41 31 324 96 14
info@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch/diploma

Universitäten

Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten CRUS
Informationsstelle für Anerkennungsfragen/Swiss ENIC
Sennweg 2
Postfach 607
3012 Bern
Tel. +41 31 306 60 32/38
Fax +41 31 302 60 20
www.enic.ch

Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten CRUS
Stipendienamt
Sennweg 2
Postfach 607
3012 Bern
Tel. +41 31 306 60 31
Fax +41 31 302 60 20
www.crus.ch

Forschungsprogramme

Schweizerischer Nationalfonds SNF
Wildhainweg 3
Postfach 8232
3001 Bern
Tel. +41 31 308 22 22
Fax +41 31 301 30 09
com@snf.ch
www.snf.ch

Bildungsprogramme

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Hallwylstrasse 4
3003 Bern
Tel. +41 31 322 96 91
Fax +41 31 322 78 54
info@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch

Steuern

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern
Tel. +41 31 322 71 06
Fax +41 31 322 73 49
sd@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Erwerb von Immobilien

Bundesamt für Justiz BJ
Eidg. Amt für Grundbuch und Bodenrecht
Bundesrain 20
3003 Bern
Tel. +41 31 322 47 97
Fax +41 31 322 42 25
info@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch

Tourismus

www.myswitzerland.com

Verschiedenes

Das Schweizer Portal
www.ch.ch

Vertretungen der EU und der EU-/EFTA-Staaten in der Schweiz

Europäische Union

Delegation der Europäischen Union für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein
Bundesgasse 18
Postfach 264
3000 Bern 7
Tel. +41 31 310 15 30
Fax +41 31 310 15 49
delegation-bern@eeas.europa.eu
http://eeas.europa.eu/delegations/switzerland/index_de.htm

Belgische Botschaft

Jubiläumsstrasse 41
Postfach 150
3000 Bern 6
Tel. +41 31 350 01 50/51/52
Fax +41 31 350 01 65
bern@diplom.be
www.diplomatie.be/bernfr

Britische Botschaft

Thunstrasse 50
3005 Bern
Tel. +41 31 359 77 00
Fax +41 31 359 77 69
info@britishembassy.ch
http://ukinswitzerland.fco.gov.uk

Bulgarische Botschaft

Bernastrasse 2
3005 Bern
Tel. +41 31 351 14 55/56
Fax +41 31 351 00 64
embassy.bern@mfa.bg
www.mfa.bg/embassies/switzerland

Dänische Botschaft

Thunstrasse 95
3006 Bern
Tel. +41 31 350 54 54
Fax +41 31 350 54 64
brnamb@um.dk
www.schweiz.um.dk

Deutsche Botschaft

Willadingweg 83
Postfach 250
3000 Bern 15
Tel. +41 31 359 41 11
Fax +41 31 359 44 44
info@bern.diplo.de
www.bern.diplo.de

Estnische Botschaft

Rue Guimard 11/13
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32 2 779 07 55
Fax +32 2 779 28 17
embassy.brussel@mfa.ee
www.vm.ee

Nützliche Adressen und Websites

Finnische Botschaft

Weltpoststrasse 4
Postfach 70
3000 Bern 15
Tel. +41 31 350 41 00
Fax +41 31 350 41 07
sanomat.brn@formin.fi
www.finlandia.ch

Französische Botschaft

Schosshaldenstrasse 46
3006 Bern
Tel. +41 31 359 21 11
Fax +41 31 359 21 91
presse@ambafrance-ch.org
www.ambafrance-ch.org

Griechische Botschaft

Weltpoststrasse 4
Postfach 72
3000 Bern 15
Tel. +41 31 356 14 14
Fax +41 31 368 12 72
gremb.brn@mfa.gr
www.mfa.gr/bern

Irische Botschaft

Kirchenfeldstrasse 68
Postfach 262
3005 Bern
Tel. +41 31 352 14 42
Fax +41 31 352 14 55
berne@dfa.ie
www.embassyofireland.ch

Isländische Botschaft

Rond-Point Schuman 11
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32 2 238 50 00
Fax +32 2 230 69 38
emb.brussels@mfa.is
www.iceland.is/iceland-abroad/
be

Italienische Botschaft

Elfenstrasse 14
3006 Bern
Tel. +41 31 390 10 10
Fax +41 31 382 49 32
ambasciata.berna@esteri.it
www.ambberna.esteri.it

Lettische Botschaft

Stefan Esders Platz 4
1190 Wien
Österreich
Tel. +43 1 403 31 12
Fax +43 1 403 31 12/27
embassy.austria@mfa.gov.lv
www.mfa.gov.lv

Liechtensteinische Botschaft

Willadingweg 65
Postfach
3000 Bern 15
Tel. +41 31 357 64 11
Fax +41 31 357 64 15
info@brn.llv.li
www.liechtenstein.li

Litauische Botschaft

Kramgasse 12
3011 Bern
Tel. +41 31 352 52 91
Fax +41 31 352 52 92
amb.ch@urm.lt
http://ch.mfa.lt

Luxemburgische Botschaft

Kramgasse 45
Postfach 619
3000 Bern 8
Tel. +41 31 311 47 32
Fax +41 31 311 00 19
berne.amb@mae.etat.lu
http://berne.mae.lu

Maltesische Botschaft

Ministry of Foreign Affairs
Palazzo Parisio
Merchants Street
1171 Valletta
Tel. +356 21 24 21 91
Fax +356 21 23 66 04
info.mfa@gov.mt
www.foreign.gov.mt

Niederländische Botschaft

Seftigenstrasse 7
3007 Bern
Tel. +41 31 350 87 00
Fax +41 31 350 87 10
ben-ca@minbuza.nl
http://zwitserland.nlambassade.
org

Norwegische Botschaft

Bubenbergplatz 10
Postfach 5264
3001 Bern
Tel. +41 31 310 55 55
Fax +41 31 310 55 51
emb.berna@mfa.no
www.amb-norwegen.ch

Österreichische Botschaft

Kirchenfeldstrasse 77/79
Postfach 266
3000 Bern 6
Tel. +41 31 356 52 52
Fax +41 31 351 56 64
bern-ob@bmeia.gv.at
www.aussenministerium.at/bern

Polnische Botschaft

Elfenstrasse 20a
3006 Bern
Tel. +41 31 358 02 12
Fax +41 31 358 02 16
berno.amb.sekretariat@msz.
gov.pl
www.berno.msz.gov.pl

Portugiesische Botschaft

Weltpoststrasse 20
3015 Bern
Tel. +41 31 352 86 68
Fax +41 31 351 44 32
embassy.portugal@scber.
dgaccp.pt
www.secomunidades.pt/web/
berna

Rumänische Botschaft

Kirchenfeldstrasse 78
3005 Bern
Tel. +41 31 352 35 21
Fax +41 31 352 64 55
ambasada@roamb.ch
www.berna.mae.ro

Schwedische Botschaft

Bundesgasse 26
3011 Bern
Tel. +41 31 328 70 00
Fax +41 31 328 70 01
ambassaden.bern@gov.se
www.swedishembassy.ch

Slowakische Botschaft

Thunstrasse 63
3074 Muri b. Bern
Tel. +41 31 356 39 30
Fax +41 31 356 39 33
emb.bern@mzv.sk
www.mzv.sk/bern

Slowenische Botschaft

Schwanengasse 9
3011 Bern
Tel. +41 31 310 90 00
Fax +41 31 312 44 14
vbe@gov.si
www.bern.embassy.si

Spanische Botschaft

Kalcheggweg 24
Postfach 99
3000 Bern 15
Tel. +41 31 350 52 52
Fax +41 31 350 52 55
emb.berna@maec.es
www.embajadaensuiza.es

Tschechische Botschaft

Muristrasse 53
3006 Bern
Tel. +41 31 350 40 70
Fax +41 31 350 40 98
bern@embassy.mzv.cz
www.mzv.cz/bern

Ungarische Botschaft

Muristrasse 31
3006 Bern
Tel. +41 31 352 85 72
Fax +41 31 351 20 01
brn.missions@mfa.gov.hu
www.mfa.gov.hu/kulkepvisolet/
CH

Botschaft der Republik Zypern

Avenue de Cortenberg
611000 Brüssel
Belgien
Tel. +32 2 650 06 10
Fax +32 2 650 06 20
cyprusembassybe@mfa.gov.cy
www.mfa.gov.cy/embassybrus-
sels

Adressen aller ausländischen Vertretungen in der Schweiz (Botschaften und Konsulate)

www.eda.admin.ch

Schweizer Vertretungen in der EU und in den EFTA- Staaten

Europäische Union

Mission de la Suisse auprès de
l'Union européenne
Place du Luxembourg 1
1050 Brüssel
Tel. +32 2 286 13 11
Fax +32 2 230 45 09
brm.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/mission_eu

Belgien

Ambassade de Suisse
Rue de la Loi / Wetstraat, 26,
Postfach 9
1040 Brüssel
Tel. +32 2 285 43 50
Fax +32 2 230 37 81
bru.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/bruxelles

Bulgarien

Embassy of Switzerland
Postfach 132
ul. Chipka 33
1504 Sofia
Tel. +359 2 942 01 00
Fax +359 2 946 16 22
sof.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/sofia

Dänemark

Embassy of Switzerland
Richelieus Allé 14
2900 Hellerup
Tel. +45 33 14 17 96
Fax +45 33 33 75 51
cop.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/copenhagen

Deutschland

Schweizerische Botschaft
Otto-von-Bismarck-Allee 4A
10557 Berlin
Tel. +49 30 390 40 00
Fax +49 30 391 10 30
ber.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/berlin

Estland

Consulate General of
Switzerland
c/o Trüb Baltic AS
Laki 5
10621 Tallinn
Tel. +37 26 58 11 33
Fax +37 26 58 11 39
tallinn@honrep.ch
www.eda.admin.ch/riga
Korrespondenzadresse:
Botschaft in Riga, Lettland

Nützliche Adressen und Websites

Finnland

Embassy of Switzerland
Kallioliinantie 16A 2a
00140 Helsinki
Tel. +358 9 622 95 00
Fax +358 9 622 95 050
hel.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/helsinki

Frankreich

Ambassade de Suisse
142, rue de Grenelle
75007 Paris
Tel. +33 1 49 55 67 00
Fax +33 1 49 55 67 67
par.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/paris

Griechenland

Embassy of Switzerland
lassiou 2
11 521 Athen
Tel. +30 210 723 03 64/65/66
Fax +30 210 724 92 09
ath.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/athens

Grossbritannien

Embassy of Switzerland
16–18 Montagu Place
London W1H 2BQ
Tel. +44 20 76 16 60 00
Fax +44 20 77 24 70 01
lon.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/london

Irland

Embassy of Switzerland
6, Ailesbury Road
Ballsbridge
Dublin 4
Tel. +35 31 218 63 82/83
Fax +35 31 283 03 44
dub.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/dublin

Island

Consulate General
of Switzerland
Laugavegi 13
101 Reykjavík
Tel. +354 551 71 72
Fax +354 551 71 79
reykjavik@honrep.ch
www.eda.admin.ch/reykjavik
Korrespondenzadresse:
Botschaft in Stockholm,
Schweden

Italien

Ambasciata di Svizzera
Via Barnaba Oriani 61
00197 Rom
Tel. +39 06 809 571
Fax +39 06 808 85 10
rom.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/roma

Lettland

Embassy of Switzerland
Elizabetes iela 2
1340 Riga
Tel. +371 67 33 83 51/52/53
Fax +371 67 33 83 54
rig.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/riga

Liechtenstein

Schweizerische Botschaft im
Fürstentum Liechtenstein
Bundeshaus Nord
3003 Bern
Tel. +41 31 323 07 25/
323 01 95
Fax +41 31 324 90 73/
323 16 47
vertretung.fl@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/vaduz

Litauen

Consulate General of
Switzerland
Lvoovo 25
09320 Vilnius
Tel. +370 52 03 29 69
Fax +370 52 03 29 44
vilnius@honrep.ch
www.eda.admin.ch/riga
Korrespondenzadresse:
Botschaft in Riga, Lettland

Luxemburg

Ambassade de Suisse
Forum Royal
25A, Boulevard Royal
2449 Luxemburg
Postadresse:
Boîte postale 469
2014 Luxemburg
Tel. +35 2 22 74 74 1
Fax +35 2 22 74 74 20
lux.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/luxembourg

Malta

Consulate General of
Switzerland
6 Zachary-Street
Valletta
Tel. +35 6 21 24 41 59
Fax +35 6 21 23 77 50
valletta@honrep.ch
www.eda.admin.ch/roma
Korrespondenzadresse:
Botschaft in Rom, Italien

Niederlande

Schweizerische Botschaft
Lange Voorhout 42
2514 EE Den Haag
Postadresse:
Postbus 30913
2500 GX Den Haag
Tel. +31 70 364 28 31/32
Fax +31 70 356 12 38
hay.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/denhaag

Norwegen

Embassy of Switzerland
Bygdøynesveien 13
0244 Oslo
Tel. +47 22 54 23 90
osl.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/oslo

Österreich

Schweizerische Botschaft
Kärntner Ring 12
1010 Wien
Tel. +43 1 795 05
Fax +43 1 795 05 21
vie.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/wien

Polen

Embassy of Switzerland
Aleje Ujazdowskie 27
00-540 Warschau
Tel. +48 22 628 04 81/82
Fax +48 22 621 05 48
var.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/warsaw

Portugal

Embaixada da Suíça
Travessa do Jardim, no. 17
1350-185 Lissabon
Tel. +35 1 213 944 090
Fax +35 1 213 955 945
lis.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/lisbon

Rumänien

Embassy of Switzerland
Str. Grigore Alexandrescu 16–20
010626 Bukarest
Tel. +40 21 206 16 00
Fax +40 21 206 16 20
buc.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/bucarest

Schweden

Embassy of Switzerland
Valhallavägen 64
Postfach 26143
100 41 Stockholm
Tel. +46 8 676 79 00
Fax +46 8 21 15 04
sto.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/stockholm

Slowakei

Embassy of Switzerland
Michalska 12
81101 Bratislava
Tel. +421 2 59 30 11 11
Fax +421 2 59 30 11 00
bts.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/bratislava

Slowenien

Embassy of Switzerland
Trg republike 3
1000 Ljubljana
Tel. +386 1 200 86 40
Fax +386 1 200 86 69
lju.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/ljubljana

Spanien

Embajada de Suiza
Calle Nuñez de Balboa 35 A, 7°
Edificio Goya
28001 Madrid
Tel. +34 91 436 39 60
Fax +34 91 436 39 80
mad.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/madrid

Tschechische Republik

Embassy of Switzerland
Pevnostni 7
Postfach 84
16201 Prag 6
Tel. +420 220 400 611
Fax +420 224 311 312
pra.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/prag

Ungarn

Embassy of Switzerland
Stefánia út. 107
1143 Budapest
Tel. +36 1 460 70 40
Fax +36 1 384 94 92
bud.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/budapest

Zypern

Embassy of Switzerland
Medcon Tower
46, Themistocles Dervis Street
1066 Nikosia
Postadresse:
Postfach 20729
1663 Nikosia
Tel. +357 22 466 800
Fax +357 22 766 008
nic.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/nicosia

Adressen aller Schweizer Vertretungen im Ausland (Botschaften und Konsulate)

www.eda.admin.ch

EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz

Informationen zur Personenfreizügigkeit